

Klíma, Josef

Bibliographisches zum Keilschriftrecht II

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 295-356

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

BIBLIOGRAPHISCHES ZUM KEILSCHRIFTRECHT II*)

INHALT:

Zum Wesen und zur Problematik der keilschriftrechtlichen Forschungen 295 — 304. — B. Um die Priorität des ältesten Gesetzgebers der Weltgeschichte 305 — 308. — C. Neuere Studien zur vorhammurapischen Gesetzgebung 308 — 319. — D. Zu zwei neuen Standard-Werken der keilschriftrechtlichen Literatur 319 — 332. — E. Aus den sumerisch-akkadischen Rechts- und Wirtschaftsquellen 332 — 345. — F. Weitere hammurapische Forschungen 345 — 353. — G. Zum neu- und spätbabylonischen Recht 353 — 356.

ABKÜRZUNGEN:

Zu den in der letzten Übersicht angeführten Abkürzungen (vgl. JJP VI, 153) sind noch folgende hinzuzufügen: ANET = Ancient Near Eastern Texts relating to the Old Testament. Edited by James B. Pritchard (Princeton 1950). — BIES = Bulletin of the Israel Exploration Society (Jerusalem). — INES = Journal of Near Eastern Studies (Chicago) — IVRA = IVRA, Rivista internazionale di diritto Romano ed antico (Napoli). — JEOL = Jaarbericht van het Vooraziatisch-Egyptisch genootschap Ex Oriente Lux (Leiden). — MDP = Mémoires de la déléation en Perse (Paris). — MCS = Manchester Cuneiform Studies. — NO = Nový Orient (Praha). — OLZ = Orientalische Literaturzeitung (Berlin) — RISG = Rivista italiana per le scienze giuridiche (Milano).

A. Zum Wesen und zur Problematik der keilschriftrechtlichen Forschungen

Ein halbes Jahrhundert trennt uns bereits von einem wichtigen Meilenstein in der rechtshistorischen Forschung, der Geburt der "Antiken Rechtsgeschichte", welche wir bekanntlich einem der grössten Meister und Nestor der rechtsgeschichtlichen Studien, Leopold Wenger, verdanken. Es ist wohl nicht notwendig in dieser Zeitschrift zu wiederholen, wie dieses neue Fach der rechtshistorischen Studien entstanden ist, welche Problematik ihm zu Grunde lag und welche Aufgaben es sich gestellt hat, nichtweniger als an den Weg zu erinnern, auf dem es sein Wesen und seine Metho-

* Vgl. JJP VI, SS. 153—184.

den auszufechten hatte. Denn es war gerade die Papyrologie, welche zur Gründung und Entwicklung der antiken Rechtsgeschichte in entscheidender Weise beigetragen hat. Heute sehen wir natürlich jene Strömungen, welche sich durch verschiedene und sogar streng entgegengesetzte Kriterien äusserten, unter einem anderen, durch viele Erfahrungen der Zwischenzeit bereicherten Gesichtspunkt. Der verewigte Romanist Ludwig Mitteis ist Begründer und Meister der Papyrologie geworden, fand aber kein Verständnis für den Versuch seines Schülers, die römische Rechtsgeschichte in den breiteren Rahmen der antiken Rechtsgeschichte einzufügen und lehnte die Wengersche Idee einer "Antiken Rechtsgeschichte" ab. Und diese Ablehnung geschah bereits in der Zeit (1917), als es möglich war, von der Geburt eines weiteren Faches der rechtsgeschichtlichen Studien zu sprechen, jenes der keilschriftlichen (oder, wie man damals noch in bescheidener Form anzuzeigen pflegte, der babylonisch-assyrischen) Forschungen, deren Gründung der unermüdlischen und bahnbrechenden Arbeit Paul Koschakers zu verdanken ist.

Auf dem hindernissvollen Wege, den alle Wissenschaftler, die sich der Rechtsgeschichte gewidmet haben, zu gehen und zu überwinden haben, kommt es von Zeit zu Zeit zu gewissen Momenten, in denen man die bisherigen Leistungen, das berühmte Wengersche "Erreichtes und Erstrebtes" überblickt, dabei ganz kritisch den Mangel und die Fehler der bisherigen Arbeit aufzeigt und die weiteren Aufgaben aufstellt. Zu solchen Momenten ist während seiner Arbeit jeder Forscher gelangt, wie es bereits am Beispiele von Wenger und Mitteis gezeigt wurde, wenn wir bei dieser Gelegenheit von weiteren Beispielen wie Koschaker, San Nicolò u. a. absehen wollen.

Es ist unsere Absicht, vor allem auf eine sehr interessante Studie hinzuweisen, welche zu dieser Art der kritischen und gleichzeitig auch programmatischen Werke gerechnet werden kann: es handelt sich um einen inhaltsreichen Aufsatz des bereits durch mehrere Arbeiten auf dem Gebiete der antiken Rechtsgeschichte bekannt gewordenen italienischen Gelehrten, E. Volterra, *Storia del diritto Romano e storia dei diritti orientali*¹. Diesmal widmet er seine Arbeit vor allem dem Wesen und Ziel der keilschriftrechtlichen Studien, welche den allerersten Platz inmitten jener einnehmen,

¹ Erschienen in RISG 1951, SS. 134—185.

die den Rechten des sg. mediterranäen Orients angehören². Die Arbeit enthält im wesentlichen zweierlei: die soeben erwähnte Bilanz des Erreichten und Erstrebten einerseits und den Plan des zu Erreichenden und zu Erstrebenden andererseits. In meisterhafter Kürze, stets aber auf zahlreicher Literatur basierend, gibt der Vf. einen Rückblick auf die schwierigen Anfänge der keilschriftlichen Studien, von der ursprünglichen Gleichgültigkeit der Romanisten gegenüber diesem neuen Fach der rechtsgeschichtlichen Forschung bis zur Erweckung ihres Interesses durch Funde solcher Denkmäler wie des syrisch-römischen Rechtsbuches und später besonders der hammurapischen Gesetze. Aber was für Fehler wurden bei den ersten Schritten des geäußerten Interesses begangen! Der Vf. lässt vor unseren Augen die irreführenden Schlüsse defilieren, zu welchen — durch unrichtige Voraussetzungen und Überbewertung der neuentdeckten Rechtsdenkmäler — z. B. V. u. E. Révillout, K. H. Müller oder E. Carusi gelangt sind, indem sie entweder die Existenz eines Urgesetzes aufgestellt haben, von welchem die Gesetzgebung Hammurapis, die Gesetze Moses' ebenso wie die *Leges XII Tabularum* herkommen oder direkt vom römischen Recht als dem Produkte orientalischer Einflüsse und von der Einheit der Rechte des antiken Mittelmeerraumes bzw. von dem babylonisch-assyrischen Ursprung der gesamten antiken Zivilisation im Sinne eines "Panbabylonismus" sprechen. Je mehr sich die Romanisten der Erforschung der keilschriftlichen Rechtsquellen widmeten, desto mehr wurde die Problematik ihrer Aufgaben klargestellt.

Wir sind heute zur Erkenntnis gelangt, dass in der Antike nur die Römer eine wirkliche Rechtswissenschaft geschaffen haben, welche auf den systematischen Klassifikationen und theoretischen Konstruktionen der einzelnen Rechtsinstitute basiert. Dies kann und muss gesagt werden, wenn auch die römische Überlieferung der Dokumente aus der Rechtspraxis viel weniger ausgiebig ist als jene keilschriftliche, durch welche uns Zehntausende von Dokumenten des praktischen Rechtslebens erhalten sind. Gerade mangels einer systematischen Darstellung der juristischen Konzeption und mangels einer theoretischen Ausarbeitung nicht einmal der

² Der Aufsatz ist eine — mit umfangreichem Fussnotenapparat begleitete — Reproduktion der Ansprache, welche Volterra als seinen Antrittsvortrag am Lehrstuhl der Rechte des mediterranäen Orients als Nachfolger von E. Carusi gehalten hat.

geläufigsten Rechtsinstitute und der allgemeinen Rechtsprinzipien, sind wir nicht im Stande das Rechtsdenken der altorientalischen Völker zu rekonstruieren.

Wenn auch dem hammurapischen Werke sein gesetzgeberischer Charakter nicht abgesprochen werden kann³, so ist es doch klar, dass es keine Grundlinien auf dem Gebiete der Rechtsverhältnisse zeitigte, sondern dass es nur eine Sammlung von einzelnen Bestimmungen darstellt. Es ist jedoch zu erwägen, ob auch die weitere Charakteristik des CH seitens des italienischen Gelehrten nicht einer Beschränkung bedürftig ist; wenn wir also weiter über CH lesen, dass sich seine Normen als "senza un'apparente concatenazione sistematica e senza un ordinamento dispositivo" ergeben, dann entspricht diese Charakteristik den Anforderungen, welche nur vom Gesichtspunkt eines Romanisten ausgesprochen werden konnten. Dazu bemerkt jedoch der Vf. selbst, dass man bei solchem Vorgehen riskiert, eine völlig unrichtige Vorstellung über die Rechtsanschauungen der altorientalischen Zivilisationen zu gewinnen.

Es gehört zum grossen Verdienst des Vf. auf die Schwierigkeiten hingewiesen zu haben, welche uns verhindern die richtige Vorstellung zu gewinnen, denn es gibt z. B. kein sumerisch-akkadisches Werk, wo die Grundprinzipien des Rechtes dargestellt wären und welches eine theoretische Ausarbeitung der einzelnen Rechtsinstitute enthielte. Alles, woraus die altorientalischen Rechtssetzer geschöpft haben, ging nicht über Formularien, Lexikalserien und Sammlungen von Entscheidungen der Einzelfälle hinaus, in welchen zwar die Rechtsinstitute den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden, jedoch ohne irgendwelche innere Logik und besonders ohne Anspruch auf den Charakter einer wissenschaftlichen Leistung, wie es bei den römischen Juristen der Fall war. Die Tatsache, dass die Formularien nur den Schreibern bekannt und nur von denselben gebraucht waren, erweckt im Vf. die Vermutung, dass es überhaupt keine wirkliche altorientalische Rechtswissenschaft gab.

Ferner zeigt der Vf. an dem Beispiele der mathematischen und geometrischen keilschriftlichen Belege, dass diese nur komplizierte

³ Die Vermutung Volterra's, dass die Bezeichnung der hammurapischen Gesetze als Codex von den englischen Übersetzern stammt, ist wohl nicht ganz zutreffend, da bereits die *editio princeps* des CH von Scheil in MDP IV. den Titel „Code des Lois (Droit privé) de Hammourapi ...“ trägt.

Operationen enthalten, aber keine Definitionen und abstrakte, theoretische Ausführungen bringen. Eine solche logische Methode, welcher wir in der griechischen und den westlichen Zivilisationen begegnen, war der altorientalischen Sphäre noch ganz fremd⁴. Und dasselbe galt auch von der ganz anderen Auffassung auf dem Gebiete der Rechtsschaffung; hier können wir im alten Orient sogar den Grundsatz kennen lernen, dass die Aufgabe des Gesetzgebers dem Souverain-Gotte oblag.

Aus diesem Zustande der keilschriftlichen Forschung ergeben sich für die Rechtshistoriker wichtige Aufgaben, bei deren Lösung wir uns stets vergegenwärtigen müssen, dass wir die altorientalische Welt nicht mit den Augen eines Romanisten beurteilen dürfen. Man muss deshalb zu einer Rekonstruktion der Ideen und Konzeptionen kommen, welche die altorientalischen Gesetzgeber und Kompilatoren beherrschten, ohne jedoch in ihre Werke unsere Mentalität und unsere, d. h. romanistische Terminologie hineinzutragen⁵. Dazu ist eine Erforschung der Rechtsgeschichte jedes einzelnen Volkes für sich nötig, um die Erkenntnis der Entstehung und Entwicklung des Rechtsdenkens bei den einzelnen Völkern zu erhoffen. So sieht man am besten die Unterschiede sowie auch die Verwandtschaften von verschiedenen Rechtssystemen. So lernt man auch die Kräfte kennen, welche an der unabhängigen Entwicklung der analogen Rechtsinstitute in verschiedenen Gebieten den treibenden Anteil hatten.

Neben diesen Hauptproblemen der keilschriftrechtlichen Forschungen warten noch die Teilprobleme auf ihre Lösung: vor allem sind die internationalen Rechtsverhältnisse aller Art einer besonderen Erforschung bedürftig, da wir dadurch eine tiefere Erkenntnis der antiken Welt schlechthin gewinnen können. Über diese Basis hinaus können wir das Verhältnis zwischen dem römischen Recht

⁴ Darüber vgl. noch Theodor Hopfner, *Orient und griechische Philosophie*, 27 ff. Zu gewissen Ausnahmen von diesem Standpunkt scheint die neue Publikation von O. Neugebauer u. A. Sachs, *Mathematical Cuneiform Texts* (vgl. dazu z. B. die Besprechung von B. L. van der Waerden, AfO XV, 113 f.) einen ernsten Anlass zu geben.

⁵ Die damit verbundenen Schwierigkeiten sind enorm: eine kleine Probe aus dem keilschriftrechtlichen Material bieten z. B. die grossen Auseinandersetzungen in der eherechtlichen Terminologie (vgl. die jüngsten Versuche von Koschaker und Driver-Miles den nicht entsprechenden Termin "Verlobung" durch jenen "inchoate marriage" zu ersetzen — dazu noch weiter S. 311/12). Vgl. auch Boyer, AHDO + RIDA II. (1953), S. 47 f.

und dem Recht der am Randgebiete des Reiches lebenden Völker sowie auch die Vitalität und Resistenzkraft dieser Rechte näher feststellen. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient dann zur Klärung des romanistischen Grundproblems, jenes des *ius gentium*. Und noch eine Aufgabe ist nicht ohne Bedeutung: eine gewissenhafte Untersuchung der Rechte und der Praxis der orientalisch-christlichen Kirche; diese Rechte haben sogar zur Schaffung einer Brücke zwischen den altorientalischen Rechten und dem justinianisch-byzantinischen beigetragen.

Dies alles berechtigt uns, dieser bemerkenswerten Studie von *Volterra* die grösste Aufmerksamkeit zu widmen und an den dort angeführten Aufgaben mit vollem Verständnis zu arbeiten, damit wir eine weitere Etappe der keilschriftrechtlichen Forschungen erreichen könnten.

Wenn wir weiterhin einen Hinweis auf den Beitrag des belgischen Rechtshistorikers, *René Dekkers*⁶, unmmittelbar an die Studie von *Volterra* anschliessen, so geschieht es vor allem deshalb, weil der Vf. diese Studie gleich im Eingang seines Aufsatzes als "un si magistral exemple" erwähnt. Der Vf. hat sich die Aufgabe gestellt, eine Erklärung und Charakteristik von mehreren altertümlichen Rechtssystemen in disparater Auswahl darzulegen; dabei will er von jedem Rechtssystem nur das anführen, was diesem als das wesentlichste ("*proprium*") entnommen werden kann. Die Gesamtübersicht der einzelnen Rechtssysteme enthält 10 Abteilungen, von welchen die ersten vier⁷ der keilschriftrechtlichen Sphäre angehören (Sumerer, Babylonier, Assyrer und Hethiter).

Der Vf. widmet seinen Aufsatz jenen Juristen, welchen „des découvertes captivantes“ fremd sind, um ihr Interesse gerade für dieselben zu erwecken. Damit hat sich der Vf. eine äusserst schwierige Aufgabe gestellt, indem er dem Beispiele *Volterra*'s folgen will und damit eine möglichst breit informierende Darstellung zu verbinden sucht. Auf dem Gebiete des Keilschriftrechtes— und nur auf dieses wollen wir unsere Einstellung zum Aufsatz von *Dekkers* beschränken— sind wir leider noch nicht so weit, um von den "résultats les plus certains d'une science déjà éprouvée" sprechen zu können. Es ist deshalb eine höchst undankbare Arbeit,

⁶ Veröffentlicht unter dem Titel "*Epitomae*" in AHDO+RIDA II (1953), SS. 153—193.

⁷ Ferner ist noch das hebräische, persische, hellenistische, kretische und athe-nische Rechtssystem in dieser Übersicht enthalten.

wenn sich der Vf. bemüht, auf dem ihm mehr als knapp zugeteilten Seitenraum⁸ nicht nur eine Charakteristik jedes einzelnen Rechtssystemes, sondern auch eine geschichtliche Übersicht und eine Quellenzusammenstellung bei jedem Gebiete zu bieten. Auf diese Art unterliegt der Vf. leicht der Gefahr einer apodiktischen Formulierung und Verallgemeinerung auch jenes Stoffes, wo noch manche Probleme auf ihre Lösung warten oder wo sogar die erreichten Ergebnisse durch neue Entdeckungen wieder umgestossen werden können, abgesehen davon, dass man bei einem solchen Vorgehen von manchen falschen Auffassungen nicht verschont bleiben kann⁹. Denn im Bereiche der keilschriftrechtlichen Forschungen kommen unsere Bemühungen nicht über den Rahmen einer Mosaikarbeit hinaus, ein Gesamtbild ist noch lange nicht fertig, was sich durch den Stand der Überlieferung erklären lässt: wir haben es hier mit einer mehrtausendjährigen Rechtsentwicklung zu tun, wobei es sich nicht um ein Volk, sondern um viele Völker und verschiedene Rassen handelt, die nicht nur nebeneinander lebten, sondern auch gegenseitigen Einflüssen unterlagen. Und gerade alle diese Umstände verursachen ungemeine Schwierigkeiten und stellen uns vor eine

⁸ Den vier oberwähnten keilschriftrechtlichen Gebieten werden die SS. 155—167 zugeteilt.

⁹ Es ist nicht möglich, uns im Rahmen dieser Übersicht mit einer näheren Auseinandersetzung zu befassen, es mag nur auswahlweise auf Folgendes hingewiesen werden: so sind z. B. die Gesetze von Ešnunna (Codex Bilalama) — wohl wesentlich — als eine sumerische Rechtsquelle bezeichnet und dadurch ihre Bestimmungen für die Charakteristik des sumerischen Rechtssystems ausgewertet, obwohl es sich um akkadische Gesetze handelt, wo die sumerischen Einflüsse allerdings bemerkbar sind. Dagegen fehlt im sumerischen Quellenabschnitt der Hinweis auf die reformatorische Gesetzgebung Urukagina's und die Gesetzesfragmente von Ur-Nammu. Die allzu enge Vogelperspektive der babylonischen Geschichte verhinderte den Vf. auch die erste Blütezeit der babylonischen (akkadischen) politischen und kulturellen Macht unter Sargon I., die mittelbabylonische Periode des politischen und wirtschaftlichen Rückganges (der sich auf mehr als auf das XIII. Jhdt., wie der Vf. angibt, erstreckte) sowie auch die sg. neubabylonische Renaissance zu erwähnen. Unter den wichtigen Rechtsquellen vermissen wir die Kudurru-Dokumente, bs. aus der mittelbabylonischen Periode, die Bestimmungen über die sg. Seisachteia aus derselben Zeit und die Fragmente der sg. neubabylonischen Rechtssammlung aus der neubabylonischen Zeit. In den hethitischen Rechtsquellen fehlt die Erwähnung der sg. Verfassung von Telepinuš; es wäre am Platz zu betonen, dass wir bis jetzt keine Dokumente aus der hethitischen Rechtspraxis kennen. Neben diesen zufälligen formellen Bemerkungen wäre es nötig fast, zu jeder These der Charakteristik der einzelnen Rechtsordnungen besonders Stellung zu nehmen.

entwickelte Problematik, welche nur auf Grund einer genügenden Quellenunterlage mit grosser Geduld gelöst werden kann. Es ist deshalb zu erwarten, dass der Vf., dessen bisherige Forschungen auf dem rechtsgeschichtlichen Gebiet als ernster wissenschaftlicher Beitrag bekannt sind, in seinem angezeigten Werk, das er der Ausarbeitung der im vorliegenden Aufsätze enthaltenen Thesen widmen will, der Schwierigkeit der damit verbundenen Problematik entsprechend Rechnung tragen wird.

Auf die grosse Gefahr, die Einzelbeobachtungen zu sehr zu verallgemeinern, macht auch die Arbeit von E. Seidl¹⁰ aufmerksam. Sie hat zwar in unserer Übersicht nur in soweit Raum als sie — wie der Vf. ausdrücklich sagt (S. 13) — die Probleme stets unter dem Gesichtspunkt der antiken Rechtsgeschichte behandeln will. Das Buch stellt eine meisterhafte Bearbeitung der ägyptischen Rechtsgeschichte dar, zwar in Kürze, aber doch unter ständiger Berücksichtigung der grossen Problematik, welche noch durch den sonderbaren Charakter der Quellenüberlieferung gekennzeichnet ist; zufälligerweise ist die Überlieferung von ägyptischen Gesetzen äusserst gering (im Unterschied zu keilschriftlichen Quellen), sodass das Bild der Entwicklung des ägyptischen Rechts meistens auf den Rechtsurkunden beruht. Dem Vf. ist es vollkommen gelungen, allen Anforderungen, welche die Forschung auf dem Gebiete der antiken Rechtsgeschichte stellt, zu entsprechen: eine erschöpfende Darstellung der Rechtsentwicklung einer konkreten Sphäre darzulegen und dabei auf die Parallelen und die Möglichkeit der fremden Einflüsse hinzuweisen. So findet sich bereits in der Einleitung die Betonung der staatsbildenden Bedeutung der Arbeit an den bewässernden Flüssen, welche in Ägypten früher, in Mesopotamien später, zum Zusammenschluss des ganzen Landes geführt hat. Mit grossem Nachdruck nützt der Vf. jede Möglichkeit dazu aus, einen Vergleich zwischen dem ägyptischen und mesopotamischen¹¹ Rechtsleben zu ziehen, wenn er auch von vornherein feststellen muss, dass uns Beweise fehlen, um von einer direkten

¹⁰ Veröffentlicht in der 2. durch Nachträge verbesserten (photomechanischen) Aufl. unter dem Titel *Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches* als 10. Heft der Ägypt. Forschungen, herausg. von A. Schaff 1951, SS. 1—66.

¹¹ Der Vergleichung werden auch manche andere vorderasiatische Rechte (besonders das hebräische Recht) sowie auch des griechische und römische unterzogen.

Rezeption eines sumerisch-akkadischen Rechtssatzes in Ägypten sprechen zu können, so dass eine selbständige, parallele Entwicklung des ägyptischen Rechts vorausgesetzt werden muss. Dabei findet man neben Ähnlichkeiten jedoch auch eben so grosse Unähnlichkeiten (S. 18). Seidl versäumt nicht — auf Grund seiner vorzüglichen Kenntnisse der keilschriftrechtlichen Literatur — in jedem Abschnitt seiner Arbeit, meistens im detaillierten Fussnotenapparat¹², diese Ähnlichkeiten bzw. Unähnlichkeiten in entsprechender Weise hervorzuheben. Und dadurch ist sein Buch auch für den Forscher auf dem Gebiete des Keilschriftrechtes ein wichtiger Leitfaden geworden, da dieses ebenfalls den Anforderungen der antiken Rechtsgeschichte mit gleicher Gewissenhaftigkeit Rechnung tragen will.

Und schliesslich können wir in diesem Abschnitt unserer Übersicht noch die Studie des verewigten japanischen Rechtshistorikers Keikichi Harada¹³ erwähnen. Es handelt sich gewiss um eine eigenartige Arbeit, da sie sich als ihr Ziel aufstellt, im Rahmen der antiken Rechtsgeschichte einen Vergleich zwischen einigen Rechtsverhältnissen der alten Rechte des fernen Ostens, jenen der keilschriftlichen Sphäre (darunter neben der sumerischen, babylonischen und assyrischen auch der elamischen) und dem römischen und germanischen Recht zu ziehen. Der Vf. bringt uns acht Parallelen aus verschiedenen Gebieten des Privat- und Strafrechtes: so führt uns die erste ("Hand" in the middle Assyrian law) zur Gegenüberstellung nur der mittelassyrischen, babylonischen und subaräischen Auffassung der "Hand" (im Sinne der Gewalt bzw. des Gewalthabers)¹⁴ mit *manus* des römischen, bzw. *munt* der germanischen Rechte; so bietet bereits der zweite Abschnitt (Origin and juristic construction of the labor contract in the old Babylonian Law) bemerkenswerte Parallelen der Selbstmiete als einer Grundlage der übrigen Dienstverträge im babylonischen Recht mit analogen Auffassungen des römischen, griechischen und chinesischen Rechtes. Eine spezielle Parallele zum subaräischen Verbot des Verkaufes von Boden (welches zahlreiche Akten *in fraudem legis* hervorgerufen hat, die sich in den sg. Verkaufsoptionen von Arrapha und Nuzi offenbarten) zeigt der Vf. im nächsten

¹² Der Arbeit werden insgesamt 317 Fussnoten beigefügt.

¹³ Erschienen in IVRA III (1952), 1—14, als *Some comparative studies in cuneiform law*.

¹⁴ *qāto* im Text (SS. 3 und 4) ist wohl ein Druckfehler statt des richtigen *qātu*.

Abschnitt ("Sale-adoption" in the Subaræan documents) gemäss einem analogen Verbote in Japan aus dem XVII. Jhdt. v. Chr. Auch der weitere Abschnitt schöpft aus dem Adoptionsverhältnis (Adoption of exposed infants and adoption for the purpose of sale of the person) und bringt die Parallele der Adoption eines Findelkindes zwischen der babylonischen und römischen Auffassung dieses Institutes sowie auch jene eines sg. "Pflegschaftsvertrages" im altbabylonischen und chinesischen Recht, womit der Verkauf einer Person durch ihre Eltern verwirklicht wird. In weiteren zwei Abschnitten werden einige erbrechtliche Beziehungen in ihren Parallelen dargestellt, und zwar wird ein Vergleich zwischen dem Ausschluss des Kollateralen aus der Stellung eines Erben im sumerischen, altrömischen und japanischen Recht dargeboten (Collateral taking the estate of the dead, but not as his "heir" in the Sumerian *di. til. la*); die Klausel in den altelamischen letztwilligen Verfügungen über den normalen Geisteszustand des Erblassers wird — unter Berufung auf die römische *querella inofficiosi testamenti*¹⁵ und das germanische Recht — mit einer analogen Klausel im Testament eines chinesischen Mönchs aus dem IX. Jhdt. v. Chr. verglichen ("Living mouth, living lips" in the Elamic testamentary disposition). Die letzten zwei Abschnitte gehören dann den Parallelen im Bereiche des babylonisch-assyrischen und des chinesischen Strafrechtes, was die Entwicklung des Talioprinzipes anbelangt ("Talion" principle in the Babylonian and Assyrian law)¹⁶, und den akkadisch-japanischen terminologischen Parallelen der Ausdrücke für Verbrechen und Strafe (Accadian terms for crime and penalty).

B. Um die Priorität des ältesten Gesetzgebers der Weltgeschichte

Noch lange nicht hatten sich die Orientalisten und die Rechtshistoriker mit den unlängst entdeckten vorhammurapischen Rechtsquellen abgefunden, als ein weiterer Bericht von dem Funde eines noch älteren Fragments der altorientalischen Rechtssprechung zu

¹⁵ Auch die griechische Parallele der *χρῶμα μανίας* könnte wohl dabei in Betracht gezogen werden (vgl. dazu z. B. Klím a, *Querella inofficiosi testamenti*, S. 42 f.).

¹⁶ Der chinesischen Parallele wird die Lehre des grossen Philosophen Mencius als Unterlage gestellt (S. 12 f.).

unserer Kenntnis gelangte. Gerade im Jahre des fünfzigjährigen "Jubiläums" der Entdeckung der hammurapischen Stele gewinnen wir mit den neuen Fragmenten ein Dokument der gesetzgeberischen Tätigkeit, welche um beinahe vier Jahrhunderte älter ist als jene Hammurapi's. Und wir könnten zugleich die altbewährte Parole "*habent sua fata libelli*" im analogem Sinn auch auf die Tontafel anwenden, da durch einen Zufall die Fragmente der Tafel, welche mit den bisjetzt ältesten Gesetzen beschrieben waren, fast zu der gleichen Zeit wie die pompöse Stele mit den hammurapischen Gesetzen entdeckt wurden. Und während diese Stele fast über Nacht weltberühmt geworden ist, lagen die zwei stark beschädigten Fragmente fast ein halbes Jahrhundert in den Kisten des Staatlichen Museums von Istanbul.

Den ersten Anstoss zur wissenschaftlichen Erforschung und Bearbeitung gab vor einigen Jahren der private Brief des damaligen Kurators dieses Museums, F. R. K r a u s, jetzt Professor der Assyriologie in Leiden, an den Kurator des Museums der Pennsylvanischen Universität in Philadelphia, Prof. S. N. K r a m e r, der bereits als Mitherausgeber und Mitbearbeiter der Gesetze von Lipit-Ištar bekannt war; dieser Brief erreichte S. N. K r a m e r in Istanbul, wo er sich einer mühevollen und anstrengenden Untersuchung dieser Fragmente widmen konnte. Das Resultat seiner unermüdlichen und scharfsinnigen Arbeit war die Feststellung, dass diese Fragmente als Gesetzeswerk von Ur-Nammu, dem sumerischen Herrscher von Ur und Gründer der III. Ur-Dynastie aus der Zeit des ausgehenden III. Jahrtausends bezeichnet werden können. Alles was wir bisjetzt von diesem Dokument kennen gelernt haben, ergibt sich nur aus den Vorberichten des erfolgreichen Entdeckers¹⁷, wozu sich bereits eine reiche Spezialliteratur gesellt. Eine vollständige Herausgabe dieses Dokumentes hat S. N. K r a m e r für die nächste Zukunft bereits angemeldet.

Wir müssen uns also inzwischen mit jenen Informationen auf diesem Gebiete zufrieden geben, welche uns vor allem der Entdecker selbst bietet oder welche — besonders auf Grund seines am 20. IX. 1952 an der pennsylvanischen Universität in Philadelphia stattgefundenen Vortrages¹⁸ — von anderen Forschern bisjetzt

¹⁷ Vgl. seinen Beitrag *The Oldest Laws* in *Scientific American*, January 1953, 26ff* und *The University Museum Bulletin* (University of Pennsylv., Philad.) 17, N° 2, 23 ff.

¹⁸ So z. B. W. G. W e a r t in *New York Times*, 21. IX. 1952, unter dem Titel *Law Codes traced back to 2500 B. C.*

vorgelegt wurden¹⁹. Auf Grund der Ausführungen von S. N. Kramer kann festgestellt werden, dass dieses Werk einen Prolog und eine Reihe von Rechtsvorschriften enthält, welche in vier vertikalen Kolonnen auf der rechteckigen Tontafel im Format von ca 20 × 10 cm geschrieben waren. Leider ist der Text so beschädigt, dass wir nur wenig aus dem Prologe und nur fünf Vorschriften rekonstruieren können. Wenn auch die Frage, ob wir das Originalwerk oder nur seine Abschrift vor uns haben, eher im Sinne der zweiten Alternative beantwortet zu werden scheint, besteht doch die Möglichkeit, dass später noch andere Abschriften oder sogar das Original entdeckt werden können.

Die ausserordentliche Wichtigkeit dieses Rechtsdenkmals berechtigt uns, ihm auch im Rahmen dieser bibliographischen Übersicht einige Zeilen zu widmen. Sein Wert besteht vor allem darin, dass wir mit ihm die bisjetzt ältesten Gesetze der Weltgeschichte gewonnen haben²⁰, welche uns im unmittelbaren Wortlaut bekannt sind. Auch wenn uns keine Berichte über eine noch ältere Rechtsprechung vorliegen würden, so verrät die entwickelte gesetzgeberische Technik, wie sie nicht nur in der Gestaltung des Stoffes im Prolog²¹ und dem eigentlichen, normativen Teil, sondern auch in der Stilisierung der einzelnen Bestimmungen auftritt²², dass den Redakteuren von diesem Werke eine ältere Vorlage zur Verfügung stand und dass die gesetzgeberische Tätigkeit in dieser Zeit bereits eine längere Tradition hinter sich hatte. Damit hängt natürlich die vorher angeschnittene Frage, ob wir die originale Ausfertigung des gesetzgeberischen Werkes Ur-Nammu's oder nur seine Abschrift (bzw. einen Auszug) vor uns haben; ferner sind wir noch nicht im Stande festzustellen, ob dieses Dokument den Erfor-

¹⁹ Siehe besonders E. S z l e c h t e r, RA 47, 1 ff.; A. P o h l, *Orientalia* 22/3, 290 f.; J. K l i m a, ArOr XXI, 2/3, 442 ff. und NO VIII/8 f.; zur Chronologie der Regierungszeit Ur-Nammu's siehe besonders S. N. K r a m e r, Hatice Kizilyay (Bozkurt), Muazzez Çiğ, *Orientalia* 22, 190 ff. und bereits F. R. K r a u s, *Orientalia* 20, 385 ff.

²⁰ So besonders die Inschriften über die reformatorische Tätigkeit von Urukagina, welche um cca zwei Jahrhunderte ältere gesetzgeberische Tätigkeit belegen.

²¹ Vorläufig lässt sich nicht sagen, ob dem Gesetzwerke auch ein Epilog zugefügt wurde.

²² Insoweit uns diese erhalten sind, werden sie als Bedingungssätze formuliert (eingeführt mit dem Bindewort t u k u m b i).

dernissen der Praxis diente²³ oder ob es bloss eine Hilfsquelle für den Bedarf der Ausbildung von Schreibern darstellt.

Inhaltlich kann uns manches an diesem Dokument interessieren. Bereits der Prolog bietet uns eine weitere Vergleichsbasis mit dem ähnlichen Teil des CH und CL²⁴. Inwieweit in dieser Gewohnheit, den im Grunde groben Kern des Gesetzeswerkes durch harmonisch wirkende Partien zu umrahmen, eine Tradition der Schreibschulen erblickt werden kann, wo sich für gewisse Gattungen der literarischen Schöpfung ein spezifischer Stil entwickelt hat, muss einstweilen dahingestellt werden. Es ist keineswegs ein Zufall, wenn wir in gewissen Zusammenhängen, wie z. B. in den grossen historischen Inschriften der altbabylonischen Herrscher seit der sumerischen Zeit, regelmässig einer ähnlichen Stiltechnik begegnen²⁵. Ebenso wie Lipit Ištar und Hammurapi nennt sich auch Ur-Nammu als Bevollmächtigter der führenden Gottheiten Anu und Enlil (welche in derselben Stellung noch im Prolog des CH vorkommen); die Vollmacht wurde an Ur-Nammu durch Vermittlung des Stadtgottes von Ur, Nannar (bei Hammurapi des Stadtgottes von Babylon, Marduk) übergeben. Nach dieser Begründung seiner Mission geht Ur-Nammu zu einer Doxologie, zur Verewigung seiner Verdienste um die Wiederherstellung der Hegemonie von Ur über; dabei kann man auch von Massnahmen auf dem Gebiete des Aufbaues der Innenpolitik lesen. Hier kommen solche Verfügungen zum Ausdruck, welche bereits aus der älteren Zeit (Urukagina, Gudea) bekannt waren und welche sich später (Hammurapi) wiederholen, wie z. B. der Schutz von Witwen und Waisen; die bekannte Parole "der Starke möge nicht den Schwachen entrechten" kommt bei Ur-Nammu in einer etwas abgeänderten Form vor; es wird hier von dem Menschen "im Werte von einem Schekel" gesprochen,

²³ Als Leitfaden für die Verhandlungen bei den Behörden, besonders bei der Hofkanzlei und beim Gericht.

²⁴ Zur Wichtigkeit dieser Vergleichung siehe neuerlich H. N i e d e r l ä n d e r, SZ 69, 554; vgl. ferner K l i m a JJP V., 161 ff.

²⁵ Eine äusserst lehrreiche Untersuchung auf diesem Gebiete wird neuerlich durch den Beitrag A. F a l k e n s t e i n's in ZA NF 16, 61 ff. dargestellt. Vgl. ferner den den sumerischen Königshymnen gewidmeten Abschnitt in dem neuesten Werk von A. F a l k e n s t e i n u. W. V o n S o d e n *Sumerische und akkadische Hymnen und Gebete* (S. 115 ff.), wo u. a. die meisterhaften Übersetzungen der Sulgi-Hymne, des Liedes auf Šu-Sin, der Hymnen auf Iddindagan von Isin und Lipit-ištar von Isin, ergänzt mit entsprechenden sachlichen Anmerkungen (S. 369 ff.), angeführt sind.

welcher dem Menschen "im Werte von sechzig Schekel" nicht als Beute zugewiesen werden darf. Die Sklaven werden dabei nicht erwähnt, trotzdem kommen hiemit die scharfen Vermögensunterschiede im Rahmen der freien Klasse sehr lehrreich zum Ausdruck. Ausserdem finden wir im Prolog noch einige Stellen, welche an das Reformwerk Urukagina's erinnern, wie z. B. die Beseitigung der rechtswidrig handelnden Tributeinnehmer oder die Einführung von festen Massen und Gewichten.

Aus dem normativen Teil dieses Rechtsdenkmals, der in einem leider zu geringem Umfang erhalten ist, kann man doch eine — vielleicht etwas überraschende — Regelung des Schadenersatzes für die zugefügten körperlichen Schaden erkennen: das Talio-Prinzip²⁶ wird hier nicht verwendet, sondern durch das Prinzip der legalen Komposition abgelöst; auf diese Art ist es bewiesen, dass beide Sphären des mesopotamischen Rechtslebens, die sumerische wie die akkadische, von beiden genannten Prinzipien Gebrauch gemacht haben. Dies ist eines der wichtigsten Ergebnisse, welche uns durch die Entdeckung von Ur-Nammu's Gesetzesfragmenten zur weiteren Erforschung erbracht wurden; die angezeigte Ausgabe des Werkes von S. N. Kramer ist jedoch unter allen Umständen abzuwarten, deshalb wollen wir auch die eingehende Besprechung dieses Dokumentes einer nächsten Gelegenheit überlassen.

C. Zur vorhammurapischen Gesetzgebung

Neben dem lebendigen und stets wachsenden Interesse für die soeben erwähnten Gesetzesfragmente von Ur-Nammu hat die Aufmerksamkeit für die übrigen Denkmäler der vorhammurapischen Gesetzgebung keineswegs nachgelassen; dafür sprechen nicht nur eine Reihe von neuen Übersetzungen dieser Werke, sondern auch zahlreiche Beiträge, welche sich auf die Interpretationen und Textkritik oder auf die Behandlung von Einzelproblemen, die sich aus diesen Dokumenten ergeben, beziehen.

Aus der ersten Gruppe ist besonders die russische Übersetzung dieser Gesetzesfragmente zu nennen, die im Rahmen einer breit angelegten Edition sämtlicher babylonisch-assyrischer und hethitischer Gesetze enthalten ist und als eine glänzende und gewissenhafte Leistung des tüchtigen russischen Assyriologen, I. M.

²⁶ Neuerlich dazu Keikichi Harada, *IVRA* 3, 12 f.

Đ j a k o n o v und seiner Mitarbeiter betrachtet werden kann²⁷. Da jedoch in diesem Werk die hammurapische Gesetzgebung zum Ausgangs- und Mittelpunkt sowie auch zur Vergleichsbasis geworden ist, halten wir es für zweckmässig darüber gesondert zu berichten. Dieser Entschluss wird noch dadurch bekräftigt, dass zur gleichen Zeit noch ein weiteres Standard-Werk erschienen ist, dessen Autoren — D r i v e r und M i l e s — uns damit einen umfangreichen Kommentar zu den altbabylonischen Gesetzen vorgelegt haben, dessen Achse wiederum die Gesetze Hammurapi's bilden (vgl. weiter unten sub D.).

Von neuen Übersetzungen der vorhammurapischen Gesetzesfragmente sei vor allem auf die hebräische hingewiesen, welche von P. A r t z i in BIES XVI 1/2 (1951), SS. 30—37 veröffentlicht wurde²⁸. Sie enthält neben der Übersetzung der erhaltenen Bestimmungen des CL und CB eine Konkordanztafel von Parallelen zwischen diesen Werken und dem CH sowie auch dem AT; eine Übersicht der wichtigsten Bibliographie wird beigefügt. Der Vf. macht selbst darauf aufmerksam, dass seine Übersetzung des Art. 32 CL sowie auch der §§ 51, 52 CB von den üblichen Übersetzungen in verschiedenen Punkten differiert; bzw. eine Ergänzung des fragmentarisch erhaltenen Textes vorzuschlagen sucht, wie es eben beim Art. 32 CL der Fall ist. Der Vf. geht von dem Standpunkte aus, dass wir gegebenenfalls ein Prototyp des § 166 CH vor uns haben und dass also die beschädigte Stelle von der Verpflichtung des ältesten Bruders (d u m u . š e š . g a l), welcher bereits von seinem Vater den Brautpreis (n í g . m u s s a) erhalten hat, handelte, seinem jüngeren Bruder einen Brautpreis auszuzahlen, weil dieser wegen seiner Minderjährigkeit von seinem Vater während dessen Lebenszeit mit dem Brautpreis nicht bedacht wurde. In §§ 51, 52 CB werden die Ausdrücke für Sklavenzeichen: *kannum*, *maškanum* und *abuttum* übersetzt (als Knoten, Fesseln und Marken des Sklavenhalters²⁹). Auf diesen Beitrag beziehen sich noch Ergänzungen und Berichtigungen desselben Vfs. in BIES XVI 3/4, 69 f., welche bei der Lektüre des ersteren Beitrages zu berücksichtigen sind³⁰.

²⁷ Vgl. VDI 1952(3), SS. 197—303 und 1952(4), SS. 203—321.

²⁸ Begleitet mit einem kurzen englischen Resumé *Two Pre-Hammurabi Codes newly discovered* (ibidem, S. II.).

²⁹ Also im Sinne von leicht entfernbar Zeichen, wie sie auch G o e t z e in ANET S. 163, Anm. 16 aufzufassen versucht.

³⁰ Irrtümlich hält der Vf. das heutige Tell Harmal für Diniktim statt Šaduppum.

Eine weitere Übersetzung des CL, und zwar ins holländische, bietet J. P. Lettinga³¹. Die Übersetzung ist vollständig, d. h. — im Unterschied zu jener von Artzi umfasst sie auch den Prolog und Epilog von CL und berücksichtigt auch solche Bestimmungen, welche nur fragmentarisch erhalten sind, indem wenigstens durch typographische Regelung die Konjekturen angedeutet werden. Der Übersetzung wird eine sachliche Einleitung vorausgeschickt und dieselbe wird mit einem sorgfältigen philologischen Kommentar in der Form von Fussnoten begleitet³². Der Vf. teilt das ganze Werk Lipit-Ištar's in 12 Abschnitte (incl. Prolog und Epilog); eine ausführliche Erforschung wird hier der Auslegung von §§ 15 u. 16 gewidmet, wo der Ausdruck *miktum* < *miqtum* vorkommt. Wir wollen hier nicht die Zwiespältigkeit in der Fachliteratur wiedergeben, die unter diesem Begriffe entweder eine "Katastrophe" oder eine Sozialkategorie bzw. Klasse der Bevölkerung erblicken will. Der Vf. hat sich — wenn auch mit gewissem Vorbehalt — für die zweite Alternative entschlossen, die neuestens auch von A. Pohl³³ behauptet wird. Die beiden Bestimmungen werden von dem Vf. als selbständiger Abschnitt (VII.) mit der Bezeichnung "Die Hörigen" angeführt; vielleicht dachte der Gesetzgeber in diesem Falle an solche Personen, welche in einem festen Dienstverhältnis zum Herrscher standen, auf dem anvertrauten Boden ansässig waren und ihren Dienst ausübten. Ob natürlich dieser *miqtum* mit *muškēnum* eine und dieselbe Person war, und ob man daher über den ersteren als über eine Isinsche Wiedergabe des *muškēnum* sprechen kann³⁴, muss inzwischen wegen des grossen Mangels an übrigen Belegen dahingestellt bleiben³⁵. Der Umstand, dass der vorgehende Abschnitt des CL (VI.) von Sklaven handelt (Art. 12 — 14), bekräftigt die Vermutung, dass der *miqtum* eher den Ange-

³¹ Veröffentlicht in JEOL N° 12 (1951—1952), S. 249—263, unter dem Titel *Het Sumerische wetboek van Lipitištar, koning van Isin*.

³² Im Anhang zu diesem Beitrag werden noch zwei Tonkegel von Lipit Ištar aus der Sammlung De Liagre Böhl erwähnt (N° 992, 993); die Inschrift des ersteren wird in Transkriptionen, Übersetzung, begleitet mit den wichtigsten Erläuterungen, wiedergegeben.

³³ Vgl. *Orientalia* 22, S. 22.

³⁴ Diese Vermutung, die ich mit einem grossen Vorbehalt aufgestellt habe (ArOr XVIII, 530), hält der Vf. für wahrscheinlich.

³⁵ Im ganzen CL wird sonst der *muškēnum* überhaupt nicht erwähnt, obwohl dieser im CB sowie CH ganz regelmässig erscheint und obwohl er für eine viel frühere Zeit als jene des CL mit Sicherheit belegt ist.

hörigen einer Sozialgruppe der Bevölkerung als ein Unheil bedeuten soll. Mit Recht bemerkt auch der Vf. im Falle des Art. 31 CL, dass hier noch ein *non liquet* vor uns steht, wenigstens solange, bis neue Dokumente, besonders aus der Rechtspraxis, die richtige Bedeutung des Ausdruckes *h a . l a . é . a* erhellen werden.

Aus den übrigen Studien, welche uns über die vorhammurapischen Gesetzesfragmente entweder im allgemeinen belehren oder ein gewisses Problem aus diesen Dokumenten behandeln, sei hier vor allem auf die übersichtliche Arbeit von E. S z l e c h t e r hingewiesen, welche uns nicht nur eine Zusammenstellung der Textausgaben bzw. der Übersetzungen des CB und CL³⁶ mit lobenswerter Sorgfalt geliefert hat, sondern gleichzeitig — zum Zwecke einer raschen Information — neben den nötigsten Angaben über einzelne Werke auch den Inhalt einer jeden Bestimmung des CB und CL verzeichnet³⁷. Dabei werden nur ganz vereinzelt Rechtsprobleme berührt, wie z. B. die aufschlussreichen Beobachtungen zum Art. 31, im welchem der Vf. ein Zusammentreffen von zwei erbrechtlichen Prinzipien erblickt (jenes der gleichmässigen Teilung im Gegensatz zum Vorbehalt eines Vorzugsanteils). Ausserdem wird der Hinweis auf die analogen Vorschriften im CH bei den betreffenden Bestimmungen des CB bzw. CL stets angeführt.

Derselbe Vf. hat einigen Gesetzen des CB und CL auch im Rahmen seines Beitrages³⁸ über die Freilassung der Sklaven nach dem sumerisch-akkadischen Recht eine entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt: so wird hier der Art. 25 CL dem § 171 CH gegenübergestellt, wo die Wendung *a m a . a r . g i . g a r* — *andurāram šakānu* im Sinne "die Freilassung zu verwirklichen" aufgestellt wird. Vom CB werden die §§ 27 u. 28 wiedergegeben, die sich auf den Abschluss des Ehevertrages beziehen. Die Ausdrücke *girrum û riksatum* fasst

³⁶ Es werden auch die Editionen und Übersetzungen des CH angeführt, welche seit 1938 erschienen sind. Die vom Vf. erwähnten Werke möchten wir mit der revidierten Ausgabe der Deimelschen Übersetzung des CH ergänzen, welche 1950 A. P o h l mit R. F o l l e t herausgegeben haben (in *Scripta Pontificii Instituti Biblici*). Die neueste autographische Ausgabe des CH (samt allen Fragmenten), welche in derselben Serie E. B e r g m a n n besorgt hat (1953) konnte natürlich der Vf. noch nicht berücksichtigen.

³⁷ Aus dem CL werden die bereits vor Jahren durch L u t z publizierten Gesetze in diese Übersicht nicht mehr einbezogen.

³⁸ Erschienen in AHDO+RIDA I (1952), S. 125—195 unter dem Titel *L'affranchissement en droit suméro-akkadien*.

der Vf. als "contract de communauté et de mariage" auf³⁹. Der Vf. verfolgt auch die *di. til. la* Urkunden aus der Zeit der III. Ur-Dynastie, um zu zeigen, wie sich die Freilassung aus einer prozessualen Verhandlung zu einer privatrechtlichen Abmachung bereits in der altbabylonischen Zeit entwickelt hat⁴⁰. Diese Entwicklung könnte auch durch den Art. 14 CL beglaubigt werden; es wäre deshalb angemessen, wenn ihn der Vf. seiner Untersuchung unterzogen hätte, was leider nicht geschehen ist. Es scheint eben, dass dieser Art. unsere bisherigen Kenntnisse über das ältere Verfahren *de libertate* beträchtlich erweitern könnte; soviel wir ihm — gemäss dem neuesten Auslegungsversuche von Pohl⁴¹ — entnehmen können, zerfiel dieses Verfahren wohl in drei Stadien, von denen die ersten zwei der doppelten Anfechtung des Sklavenstandes, das dritte dann der Lösung des Sklavenverhältnisses gewidmet sind⁴². Der überwiegende Teil dieser Arbeit befasst sich jedoch mit den Vorschriften des CH sowie auch den Belegen aus der altbabylonischen Rechtspraxis, insoweit sich diese auf Freilassung beziehen: es handelt sich vor allem um die Auslegung der §§ 117—119, wo der Vf. für den Ausdruck *ehiltum* die Bedeutung "le créancier" statt der üblichen "Schuldverpflichtung" oder (nach Koschaker⁴³) "Haftung" vorschlägt. Hätte *ehiltum* die von Szlechter vorgeschlagene Bedeutung, dann könnten wir

³⁹ Darüber Koschaker, ArOr XVIII 4, 241¹⁶, der mit Landsberger *qirrum* (nicht *girrum*) als "Hochzeitsmahl" und *riksatum* als "Zahlung des Brautpreises (*tirhatum*)" erklärt. Die erste Auffassung dieser Termine bei Goetze (vgl. auch ANET, S. 162) war "a formal marriage contract". Neuerlich erblickt in *qirrum à riksatum* A. Pohl in *Orientalia* 22, 222 f. gesiegelte Urkunde und Vertrag und übersetzt deshalb als Hendiadyoin "gesiegelter Ehevertrag".

⁴⁰ Eine ähnliche Entwicklung hat auch die römische *manumissio vindicta* bezeichnet: vom alten formalen Verfahren vor dem Tribunal zur formlosen Willenserklärung in der Kaiserzeit. Vgl. z. B. E. Weiss, *Inst. des röm. Privatrechts*, 2. Aufl. (1949), S. 77; für das Recht der Papyri vgl. zur ersten Information R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri* I., 73 ff.

⁴¹ Vgl. A. Pohl, *Orientalia* 22, 222, wo folgende Übersetzung des Art. 14 vorgeschlagen wird: "Wenn der Sklave eines Freien seinen Sklavenstand gegen seinen Herrn angefochten hat und vorausgesetzt, sein Sklavenstand ist seinem Herrn (bereits) zweimal (gerichtlich) festgestellt worden, dann soll dieser Sklave "gelöst" sein".

⁴² An eine gewisse Analogie zwischen diesem Verfahren und den drei Stadien der altrömischen *emancipatio* könnte wohl erinnert werden.

⁴³ In seinem *Babylonisch-assyrischen Bürgerrechtsrecht*, S. 129 ff.

von den Redakteuren dieses Gesetzes voraussetzen, dass sie den weiteren Konditionalsatz anders stilisiert hätten, wo sonst die possessiven Pronominalsuffixe bei *aššatsú*, *māršu ù māratsú* eine an sich zu breite Verbindung hätten, indem sie in formaler Richtung ebenso gut dem *awilum* wie dem *ehiltum* (im Sinne des Gläubigers) angehängt werden könnten. Behält jedoch *ehiltum* die bisherige Bedeutung (Schuldverpflichtung, Haftung), so entfallen jedwede Unklarheiten. Es wirkt auch etwas sonderbar, dass dieser Ausdruck die Bedeutung "der Gläubiger" gerade in diesem Paragraphen hätte, wenn in den unmittelbar vorangehenden Bestimmungen (§§ 115, 116) der Gläubiger als *nēpum*, in anderen als *bēl hubullim* (§§ 48, 151) oder einfach *tamkarum*⁴⁴ bezeichnet wird. Ausserdem ergibt sich die Frage, warum der Gesetzgeber in demselben Paragraphen von den Personen, bei welchen die Gattin, der Sohn bzw. die Tochter des Schuldners während dreier Jahre als Schuldknechte arbeiten, nicht als von *ehiltum* spricht, sondern sie als *ša'amānum* bzw. *kašišum* bezeichnet. Ausdrücklich wird der Gläubiger in den §§ 118/9 als *tamkarum* bezeichnet, im letzteren Paragraphen kann man wiederum *ehiltum* antreffen, wofür die Bedeutung "Schuldverpflichtung" als die geeignetste erscheint⁴⁵. Schliesslich sei noch

⁴⁴ Dazu besonders W. F. L e e m a n s, *The Old-Babylonian Merchant* S. 11 f.

⁴⁵ Das Verbum *ušeteq* aus diesem Paragraphen, welches S z l e c h t e r mit "faire passer (ailleurs), transmettre" übersetzt, wird vom Vf. auch im älteren Zusammenhang erwähnt, in welchem es im § 50 CB und zwar nur im Fragment B) vorkommt; in beiden Fällen können wir es (einstimmig mit V o n S o d e n, ArOr XVIII 3/4, 364) als "er wird (den Termin) verstreichen lassen" übersetzen; bei S z l e c h t e r wird noch die Frage gestellt, wie man die Wendung im CB *u₁-mi se-bé warham l-kam ù-še-ti-iq-ma* übersetzen kann. Es handelt sich nämlich um den Fall, in dem gewisse hohe Beamten von Ešnunna verlorene Sklaven, Sklavinnen, Vieh usw. sich rechtswidrig zugeeignet hatten und diese Sachen in ihrem Haus zurückhalten; durch die soeben zitierte Stelle sind gewisse Streitigkeiten hervorgerufen worden: V o n S o d e n (l. c. 372) lässt zu, dass es sich um zwei verschieden lange Fristen handelt, wenn auch zwischen beiden Terminen das Wort *lū* "oder" fehlt. S z l e c h t e r ist dagegen der Meinung, dass nur eine einzige Frist möglich war und übersetzt diese Passage wie folgt: "(et si) pendant sept jours du premier mois (après la saisie) il le fera passer ailleurs..." S z l e c h t e r berücksichtigt dabei nur das Fragment B; es ist jedoch nicht ohne Bedeutung, dieses Fragment in seinem übrigen, vom Fragment A abweichenden Inhalt zu verfolgen: so ergibt sich, dass die oberwähnte Termine nur dann zu Wort kommen, wenn es sich um rechtswidrige Aneignung von Sachen des Palastes oder des *muškenu* handelt. In diesem qualifizierten Falle konnte natürlich der Gesetzgeber die oberwähnte Frist, welche zur Verfolgung des Täters gesteckt wurde, für unbeschränkbar erklären, was wohl das obige Fragment auch andeuten konnte.

auf die Bearbeitung der §§ 280, 281 hingewiesen, dessen Problematik neuerlich durch die Studie von De Liagre Böhl⁴⁶ wiederum in den Vordergrund tritt. Szlechter vertritt, unter Vorbehalt der richtigen Konjektur des beschädigten Textes (d. h. einer Verordnung von Samsu-iluna), welchen De Liagre Böhl zur Dokumentation seines engen Zusammenhanges mit § 280 CH interpretiert, die Ansicht, dass gegebenenfalls eine Anwendung dieser Bestimmung verwirklicht wurde, in Einzelheiten gibt er verschiedenen Bedenken seinen Ausdruck. Er versteht unter dem vorliegenden Dokument nur eine besondere Entscheidung, im Wege eines königlichen Prozesses und kaum einen Akt allgemeiner Geltungskraft. Die weiteren Ausführungen des Vf. verlieren nach der Erklärung David's⁴⁶ ihre — sonst gut argumentierte — Bedeutung.

Das Sklavenrecht nach den vorhammurapischen Gesetzen war Gegenstand von zwei Studien von J. Klím a⁴⁷. In der ersteren wird vor allem der Klassencharakter der Gesellschaft von Ešnunna und jener von Isin berücksichtigt; während nach den Gesetzen von Ešnunna die Klassentripartition der Bevölkerung direkt vorausgesetzt wird (*awilum, muškēnum, wardum*), spricht man im CL nur von den Vollen und Sklaven, abgesehen von den sg. *miqtum* (vgl. bereits oben S. 310). Es wird ferner der Umstand unterstrichen, dass im CB die Regelung der Sklavenverhältnisse fast ein Viertel aller Gesetze bildet, dass jedoch weder die Entstehungsgründe noch die Auflösung des Sklavenverhältnisses berührt wird. Die fehlende Rechtssubjektivität des Sklaven wird durch mehrere Bestimmungen des CB (z. B. §§ 15, 22, 23, 40, 49⁴⁸, 55, 57) klar, indem der Sklave als Objekt des Kaufvertrages oder als Pfand erwähnt wird. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Auslegung des § 15 CB gewidmet, die von der Bedeutung *adi mad/tim* abhängig ist; auch der § 16 CB ist unklar und bedarf einer noch weiteren Untersuchung, die immerhin dadurch erschwert ist, dass es sich um eine *lex imperfecta* handelt; vielleicht könnten wir in ihm ein gewisses Vorbild des römischen *S. C. Macedonianum* erblicken. Der Aufsatz

⁴⁶ Vgl. BiOr VIII, 50 ff. Dazu bereits JJP VI, 176 f. und 177⁹.

⁴⁷ Die frühere ist in Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz IV. (1952), 225—240, unter dem Titel *La posizione degli schiavi secondo le nuove leggi pre-hammurapiche*, die spätere in ArOr XXI/1, 143—152 als *Einige Bemerkungen zum Sklavenrecht nach den vorhammurapischen Gesetzesfragmenten* veröffentlicht.

⁴⁸ Bei mir, l. c. 233 (Z. 3 von oben) ist richtig § 49 CB anstatt des § 40 CB zu lesen.

versucht auch zur Auslegung des schwierigen § 25 CB beizutragen, welche von der richtigen Lösung des *Termines ikšišu* abhängig ist; solange nicht durchgreifende Beweise, besonders aus der Praxis, erbracht werden, scheint die bisherige Vermutung *Von Soden's*⁴⁹ die auch durch die Analogie mit dem § 160 CH gestützt werden kann, die geeignetste zu sein. — Im Vergleich mit dem CB ist der CL für das isinsche Sklavenrecht viel weniger ergiebig; es kann sich hauptsächlich um die Art. 14 u. 25 handeln, von welchen der erste bereits oben im Zusammenhang mit der Studie von E. *Szlechter* besprochen wurde, der zweite von der Freilassung spricht. Während beide diese Bestimmungen seit ihrer ersten Publikation eingehend untersucht wurden (*Koschaker, Ungnad, Van Praag u. a.*), ist der Prolog zum CL, der ebenfalls seit mehr als 20 Jahren bekannt ist (wenn auch nicht als Bestandteil eines Gesetzeswerkes, sondern für eine selbständige Hymne auf *Lipit-Ištar*⁵⁰ gehalten), ohne Interesse geblieben. Und doch bietet er, was in dem Aufsatz besonders unterstrichen ist, — abgesehen von seinem Wert für den Vergleich der gesetzgeberischen Technik mit dem CH (und heute auch noch mit *Ur-Nammu*) — manche nicht zu unterschätzenden Auskünfte über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches von *Lipit-Ištar*, darunter auch über die Fürsorge des Herrschers um das Land von *Sumer* und *Akkad*; der Herrscher versäumt nicht zu betonen, dass er sein Volk von der Sklavenschaft befreit hat. — Der zweite Beitrag ist eine nur teilweise abgeänderte Wiedergabe des soeben besprochenen Aufsatzes. In den *Ešnunna-Gesetzen* wird u. a. noch die Unterscheidung von einheimischen und fremden Sklaven erwähnt. Bei der Behandlung des Sklavenrechtes im CL wird besonders der Vergleich mit dem CH (sowie auch mit CB) berücksichtigt.

Auch das Erbrecht, dessen Problematik auch in den keilschriftlichen Quellen so umstritten und deshalb einer ständigen Untersuchung bedürftig ist⁵¹, wird im Rahmen der Gesetze von *Ešnunna*

⁴⁹ In *ArOr* XVII, 3/4, 370.

⁵⁰ Veröffentlicht von H. *De Genouillac*, *Textes religieux du Louvre* in *TC* XV 34 als AO 5473 (Paris 1930).

⁵¹ Dies bestätigt auch der Umstand, dass die erbrechtlichen Untersuchungen als Hauptthema auf dem auf das Programm der VIII. Internationalen Sitzung der *Société d'histoire des droits de l'Antiquité* in Barcelona 1953 gesetzt wurden (z. B. *Sir John Miles* hat den Vortrag *Some Remarks on the Origins of Testacy, with some References to the Old-Babylonian Laws* angemeldet).

mit einigen Notizen von J. Klíma berührt⁵². Es wird auf den Umstand hingewiesen, dass die Überlieferung des erbrechtlichen Materials im CB äusserst knapp ist, was vielleicht aus dem fragmentarischen Charakter der Ešnunna Sammlung zu erklären ist. So werden nur die §§ 17—18 CB erwähnt, welche eigentlich nur im Zusammenhang mit der Regelung des Ehegüterrechtes die erbrechtlichen Angelegenheiten anschneiden; der § 16 CB wird wegen der Wendung *mār awīlim lā zīzu* als erbrechtlich bemerkenswert angeführt; es ist nicht genug klar, ob damit solche Söhne zu verstehen sind, welche von ihrem Vater zu seinen Lebzeiten wegen Minderjährigkeit nicht bedacht werden konnten oder jene, welche nach dem Tode ihres Vaters in einer ungeteilten Familiengemeinschaft die väterliche Wirtschaft fortsetzten. In demselben Beitrag werden auch einige Belege aus dem Rechtsleben von Ešnunna vorgelegt: von diesen ist wohl die Teilungsurkunde UCP X 27 nicht ohne Interesse, da sie keinem üblichen Schema solcher Urkunden folgt; dabei kann auch jener Umstand von Wichtigkeit sein, dass hier keine Immobilien geteilt werden, so dass es sich vermutlich um die *mār awīlim lā zīzu* im Sinne der ungeteilten Brüder (was die Immobilien anbelangt) handeln könnte.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Erforschung des Kaufrechtes nach den älteren keilschriftlichen Belegen verbunden ist, betonen zwei Studien, von welchen jene von G. Boyer dem altbabylonischen Kauf schlechthin⁵³, die andere von J. Klíma bloss dem Kauf im Lichte der vorhammurapischen Gesetzgebung gewidmet ist⁵⁴. Die Arbeit von Boyer, welche gleich im Eingang den Mangel an solchen Belegen betont, welche eine allgemeine, theoretische Darstellung des Kaufes bringen könnten, widmet das erste Kapitel dem Kauf aus der archaischen Epoche (III. Jhtsd.), das zweite jenem aus der Zeit der I. babylonischen Dynastie. Ausserdem macht der Vf. noch aufmerksam, dass einerseits die Rechtsprache auf dem Gebiete des Kaufrechtes sehr eindeutig, andererseits die Terminologie ganz verschieden ist, sodass auch die sachlich benachbarten Rechtsgeschäfte (wie z. B. der Tausch) bereits äusser-

⁵² In IVRA 4 (1953), S. 192—197 unter dem Titel *Il diritto ereditario secondo le fonti giuridiche di Eshnunna*.

⁵³ Veröffentlicht unter dem Titel *Nature et formation de la vente dans l'ancien droit babylonien* in AHDO+RIDA II. (1953), SS. 45—85.

⁵⁴ Erschienen in AHDO+RIDA II. (1953), SS. 87—108, unter dem Titel *Einige Bemerkungen zur Regelung des Kaufes nach den vorhammurapischen Gesetzen*.

lich vom Kaufe differieren. Dabei kommt der Vf. zu einer Auseinandersetzung mit Koschaker's Kaufetheorie⁵⁵. Für den ältesten Kaufvertrag setzt der Vf. die Vertragsfreiheit voraus und belegt dies durch das bekannte Eingreifen Urukagina's gegen Missbräuche von Priestern und hohen Funktionären, durch welche diese Personen die frühere Rechtsordnung verletzt hatten. Beim Immobilienkauf der ältesten Periode (vor der III. Ur-Dynastie) verfolgt der Vf. die einzelnen Leistungen des Käufers zu Gunsten des Verkäufers, der amtlichen Personen sowie der Verwandten des Verkäufers; die letzteren hängen also mit der einstigen Familien- bzw. Sippongemeinschaft zusammen und lassen sich deshalb durch das Gewohnheitsrecht erklären. Die Belege sind jedoch aus dieser Periode zu spärlich um uns eine eingehende Analyse des juristischen Charakters des altsumerischen Kaufvertrages zu geben; viel ergiebiger sind die Quellen der ausgehenden vorsargonischen Zeit und dann besonders die der Periode der I. babylonischen Dynastie. Hier verfolgt der Vf. die Zweigeleisigkeit des Kaufes, je nachdem es sich um die nach Species oder generisch bestimmten Sachen handelt. Die letzteren waren gewöhnlich im Wege des Barkaufes (ohne schriftlichen Vertrag), aber auch des Kredit- oder Lieferungskaufes veräußert — also immer unter der Form eines Realvertrages. Bei den nach Species bestimmten Sachen kommt auch für Boyer die Lieferung der Sache in Betracht, sodass ein Kreditkauf ausgeschlossen war: das Geschäft bestand in der Preiszahlung und Übernahme des Kaufgegenstandes seitens des Käufers. Dabei erwähnt der Vf. die These von Carusi, nach welcher der babylonische Kauf als ein Konsensualkontrakt aufgefasst werden kann und widmet ihr eine ausführliche Analyse, indem er die formalen Unterschiede, welche dem Schreiber zugerechnet werden können (statt *i. n. a. a. n. l. a. l* findet man die Futuralform *i. l. a. l. e*), der manchmal nicht einmal das Sumerische beherrschte, hervorhebt: bei der Futuralform wird nie der Fälligkeitstermin angegeben. Der Vf. untersucht dann das Formulargerippe von einzelnen Texten, erwähnt das manchmal sich ergebende Ausbleiben

⁵⁵ Zum letztenmal von Koschaker dargelegt in ArOr XVIII/4, 210 ff. (siehe dazu E. Seidl, IVRA 3, 307) und JCS V/3, 104 ff. Die Reproduktion dieser Theorie hinsichtlich der doppelten Bedeutung des Terminus ŠÁM bedarf einer Berichtigung in dem Sinne, dass sie von Koschaker nur für den Immobilienkauf aufgestellt wurde und nicht — wie es wohl Boyer ungenau verstanden hat — für den Kauf der nach Species bestimmten Sachen.

der Kaufpreisangabe, bespricht die einzelnen Vertragsklauseln, befasst sich mit der Bedeutung der Begriffe *ragāmu* und *paqāru*. Ausserdem kommt er auf die Vertragsform zurück⁵⁶, deren Notwendigkeit er nun für die Spezialfälle des § 7 CH zulässt; doch ist der Formalismus aus den übrigen akzessorischen Obligationen nicht verschwunden, welche der Verkäufer einer individuell bestimmten Sache zu erfüllen hat (nach den sg. Schlussklauseln). Zusammenfassend betont der Vf. den Charakter des babylonischen Kaufes als eines Realvertrages und lehnt die Konstruktion desselben als eines Konsensualkontraktes ab⁵⁷.

Im kürzeren Aufsatz von Klím a wird der Kauf nach den Bestimmungen des CB und CL besprochen. Vom ersteren wird der § 40, der eine gewisse Parallele des § 7 CH bietet, untersucht; als *casus specialis* kommt § 15 an die Reihe, der leider ohne Sanktion geblieben ist. Die §§ 38—39 CB scheinen auf eine gewisse Beschränkung der Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Kaufrechtes hinzuweisen (bewirkt durch die immer noch starke Familieneigenschaft). Die Kaufverhältnisse erhellt auch § 41 CB, nach welchem (soweit die bisherige Interpretation richtig ist) der gesetzwidrige Handel der Schankwirtin bestraft werden soll. Im Vergleich mit dem CB sind die bisjetzt bekannten Artikel des CL, was das Kaufrecht anbelangt, fast ohne Bedeutung. Ausser den gesetzlichen Bestimmungen werden, wenn auch nur nebenbei, einige Kaufurkunden aus Ešnunna erwähnt, dessen bereits entdecktes Urkundenmaterial durch die mehrmals angekündigte Publikation auf dem Gebiete des Kaufrechtes wesentlich bereichert werden kann. Es wird deshalb das Formular wenigstens von solchen Kaufurkunden untersucht, die in der Publikation von H. F. Lutz⁵⁸ bzw. M. Seif⁵⁹ vorkommen und welche um 150—200 Jahre nach Bilalama zu datieren sind. — In Isin, wo sich der CL für die kaufrechtlichen Beziehungen so wenig ergiebig gezeigt hat, finden wir eine Menge von Kaufur-

⁵⁶ Vgl. bereits seine Arbeit *Articles 7 et 12 du Code Hammourabi* (dazu ArOr XVIII, 4,362).

⁵⁷ Die völlig ablehnende Stellungnahme des Vfs. zu keilschriftlichen Spuren des späteren Arrhalsystems bedürfte jedenfalls einer Überprüfung, besonders auf Grund des Aufsatzes von San Nicolò in ArOr IV, 34 ff.

⁵⁸ In seiner Textausgabe *Legal and Economic Documents from Ashjâly UCP X*.

⁵⁹ Miriam Seif, *Über die altbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus Iščali*.

kunden, deren Formulargerippe einer Untersuchung und Parallelziehung mit jenem von Ešnunna unterworfen wird⁶⁰.

D. Zu zwei neuen Standard-Werken der keilschriftrechtlichen Literatur

Die hammurapische Gesetzgebung bleibt, wie immer sich die Anziehungskraft der neuentdeckten vorhammurapischen Gesetzesfragmente gestalten mag, im Mittelpunkt des Interesses aller Orientalisten und besonders der Keilschriftforscher, welche sich mit der Entwicklung des babylonischen Rechtslebens befassen. Eine analoge, wenn auch nicht mehr so weitgehende Bedeutung könnte von der mittelassyrischen Rechtssammlung für das assyrische und von dem sg. hethitischen Gesetzbuch für das hethitische Rechtsleben angenommen werden. Des fünfzigsten Jubiläums der Entdeckung der hammurapischen Stele konnte kaum besser gefeiert werden, als eben durch neue Werke, welche am ehesten bezeugen, dass die gesetzgeberische Leistung Hammurapis noch nach einer fünfzigjährigen — und gewiss nicht oberflächlichen — Behandlung immer noch zu einer erneuten Untersuchung anregt, durch welche noch manche Unklarheiten geklärt werden könnten.

Es ist gewiss nur ein Zufall, doch aber ein beachtenswertes Merkmal, dass, während eines von diesen Standard-Werken in England — und zwar aus der Feder der altbewährten Assyriologen G. R. Driver und Sir John Miles — entsteht, das andere sich als Frucht eines neuen Arbeitskollektivs unter der Leitung des tüchtigen sowjetischen Orientalisten, I. M. Đjakonov, einführt. Das erstere ist der Auslegung der hammurapischen Gesetze gewidmet⁶¹, wenn auch der Titel den ursprünglichen Plan der beiden Verfasser verrät auch die altakkadischen und sumerischen Gesetze einzubeziehen⁶², was sich jedoch in diesem Bande nicht verwirklicht hat. Es sei noch vorausgeschickt, dass dieses Werk weder eine Transkription noch eine Übersetzung des CH enthält, da diese

⁶⁰ Besonders auf Grund der äusserst wichtigen Publikationen von F. R. Kraus, *Nippur und Isin nach altbabylonischen Rechtsurkunden* (JCS III).

⁶¹ Erschienen unter dem Titel *„The Babylonian Laws. Volume I. Legal Commentary“*.

⁶² Nach der Anm. 1 auf S. 17 sollen diese Gesetze im nächsten Band bearbeitet werden.

Arbeit zusammen mit den philologischen Erläuterungen und dem Glossar den II. Band bilden soll.

Das zweite Werk⁶³ enthält dagegen vor allem eine Übersetzung derjenigen keilschriftlichen Rechtsquellen, welche, wenn auch nicht in allen Fällen ganz zutreffend, als Gesetze Babylonien, Assyriens und des Hethiterreiches bezeichnet werden können; ausserdem wird diese Übersetzung mit einem ausführlichen philologischen Fussnotenapparat begleitet und jedes besondere Gesetzeswerk mit einer angemessenen Bibliographie eingeführt; dem Werke wird ein Sachregister sowie auch ein Massverzeichnis beigelegt. War diese riesige Arbeit Ergebnis eines gewissenhaft fortschreitenden Orientalistenkollektives, dessen Haupt I. M. Ďjakonov war, so ist der letztgenannte — mit Ausnahme von einigen Kapiteln zum CH⁶⁴ — Verfasser nicht nur des soeben erwähnten Kommentars, sondern auch jenes zu den mittelassyrischen und hethitischen Gesetzen⁶⁵. Trotz der ausserordentlichen Umfang des Werkes von I. M. Ďjakonov kann man doch sehen, dass ihm der CH zu Grunde liegt, sodass man in dieser Richtung einen gewissen Vergleich mit dem Werke von Driver-Miles vornehmen kann.

Wenn wir uns nun diesen Standard-Werken in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erscheinung⁶⁶ zuwenden, so können wir in erster Reihe einige Worte über die Übersetzungsmethode von Ďjakonov sagen, die am besten an dem Beispiele der hammurapischen Gesetze zu verfolgen ist: der Vf. hat uns in seiner Übersetzung gezeigt, dass er die Wiedergabe des eigentlichen Gesetzescharakters im Grunde gemeistert hat, indem er nicht nur die antikisierende, sondern auch die hypermodernisierende Ausdrucksart zu vermeiden wusste; diese Tatsache ist desto mehr zu unterstreichen, da es in manchen Übersetzungen der letzten Zeit nicht gelungen ist, die-

⁶³ Bezeichnet (russisch) als „*Zakony Vavilonii, Assirii i Chettkovo carstva*“; enthalten in VDI 1952(3), SS. 197—303 und VDI 1952(4), SS. 205—321 (als Beilage zu dieser Zeitschrift herausgegeben).

⁶⁴ Ausgearbeitet von J. A. M. Magaziner (zur Arbeitverteilung s. VDI 1952, S. 262¹).

⁶⁵ Die Übersetzung der hethitischen Gesetze stammt von der ersten russischen Hethitologin I. M. Dunajevskaja.

⁶⁶ Das Werk von Ďjakonov wurde am 20. VIII. 1952 (I. Teil) und am 4. XII, 1952 (II. Teil) als druckfertig erklärt. Als Publikationstermin des Werkes von Driver-Miles wird vom Verlag der 27. XI, 1952 angegeben.

sem Ziele zu entsprechen⁶⁷. Nur bei den technischen Ausdrücken wie z. B. *awīlum*, *muškēnum*, *rēdum*, *deikum*, *entum*, *zikrum* usw. gibt *Ājakoŋov* keine Übersetzung, was zwar einerseits eine zu freie oder zu restriktive Auslegung vermeidet, andererseits jedoch das Gesamtbild, welches die Übersetzung bieten soll, etwas beeinträchtigt. In manchen Richtungen ist es auch zu bedauern, dass der Vf. die neueren Text- und Übersetzungsberichtigungen⁶⁸ nicht mehr berücksichtigen konnte.

Im folgenden können wir uns mit der Besprechung des Kommentars zu den altbabylonischen Gesetzen, also zu dem Hauptteile des ganzen Werkes (SS. 262—303), begnügen; es kann bereits hier vorangeschickt werden, dass *Ājakoŋov* als Grundlage seiner Ausführungen die Methode des historischen Materialismus anwendet und deshalb auch die Grundfrage, d. h. jene nach den Motiven einer Erforschung der keilschriftlichen Rechtsquellen im Sinne dieser Methode beantwortet; er zeigt uns nicht nur, wie sich die ökonomische Grundlage, aus welcher das Recht der Sklavenhalter entstanden ist, gerade in der Rechtsordnung dieser Gesellschaft widerspiegelt, sondern auch, wie dadurch die Grundlage ausgebaut und befestigt wird, Hand in Hand mit der Verstärkung der Position von Sklavenhaltern. Die Gesetzgebung Hammurapis⁶⁹ betrachtet der Vf. als eine Gipfelleistung dieser sklavenhalterischen Ordnung im Bereiche der älteren vorderasiatischen Rechtsquellen schlechthin. Die älteren Rechtssprechungen, die der Vf. nur als Ausdruck der Lokalgesetzgebung charakterisiert, (wohl im Unterschied von den Gesetzen Hammurapis, welche bereits eine Reichsgesetzgebung darstellen), haben gewiss eine Wirkung auf die Gesetze Hammurapis ausgeübt, nirgends wird jedoch eine wortgetreue Rezeption dieser Werke durch Hammurapi nachgewiesen. Aus diesem, grundsätzlich ganz richtigen Standpunkt heraus, spricht der Vf. die Ansicht aus, dass die gesetzgeberische Leistung Hammurapis als ein durchaus durchdachtes, sinnvolles und einzigartiges Rechtssystem

⁶⁷ Vgl. neustens besonders E. D h o r m e, JCS VI., 126, der die Warnung vor solchen Übersetzungsmethoden ergehen lässt, welche gewissen Begriffen einen zu engen Sinn geben, sodass u. a. auch ein Vergleich mit anderen Werken schwierig oder überhaupt unmöglich gemacht wird.

⁶⁸ Wie z. B. V o n S o d e n (ArOr XVII 3/4, 359 ff.), F. R. K r a u s (WZKM 51, 173 ff.), P. K o s c h a k e r (ArOr XVIII/4, 210 ff.) u. a.

⁶⁹ Zeitlich reiht der Vf. die Regierungszeit Hammurapis in die Jahre 1792—1750 ein.

beurteilt werden kann, welches keineswegs durch die blosse Fusion der früheren Rechtssprechung entstanden ist, sondern den abgeänderten Bedürfnissen der späteren mesopotamischen Gesellschaft entsprach. Deshalb kann der Vf. die gesetzgeberische Leistung Hammurapis als ein Fortschrittswerk bezeichnen, welches in manchen Punkten erst durch die justinianische Kodifikation überholt wurde. Der Vf. erwähnt auch die rege gesetzgeberische Tätigkeit, welche sich unbeachtet der Gesetze auf der Stele in stets zunehmender Zahl entfaltet hat, wie die einzelnen Dekrete (sg. *šimḏāt šarrim*) bzw. die in der amtlichen Korrespondenz des Herrschers enthaltenen Richtlinien bezeugen. Die Gründe dafür sucht *Ђаконov* im Zerfall der sumerischen Staatswirtschaft und im mächtigen Aufschwung der privatrechtlichen Beziehungen, welche wiederum durch die rasche Entwicklung des privaten Eigentums bedingt waren. Solche Verhältnisse führten jedoch zu scharfen Klassendifferenzierung der Gesellschaft, zur Verbreitung des Wuchers und damit auch der Schuldknechtschaft, was alles den wirtschaftlichen und politischen Zerfall des altbabylonischen Reiches verursacht hat. Erst als das assyrische Nachbarland die fast halbttausendjährige Verwirrung, welche jenem Zerfall folgte, gemeistert hatte, konnte auch die wirtschaftlich-politische Linie, wenn auch nicht unter den früheren Bedingungen, weiterhin entwickelt werden; den charakteristischen Unterschied erblickt der Vf. in der abgeänderten Stellung der Sklaven, denen nunmehr eine verhältnismässig beträchtliche Verfügungsfreiheit in den Geschäftsbeziehungen zuerkannt wurde, was sich auch dann nicht änderte, als es nach dem politischen Untergang des assyrischen Reiches nochmals, wenn auch nur für eine kurze Zeit, zu einer Wiedergeburt der babylonischen Hegemonie gekommen war. Man könnte gewiss noch weitere Momente hinzufügen, welche die wirtschaftliche und politische Herrscherstellung Assyriens beeinflussten, wie z. B. die tief durchdachte Handelspolitik, welche aus Assyrien einen Weltmarkt gemacht hat. Die neue Welle der gesetzgeberischen Tätigkeit⁷⁰ der assyrischen und Neubabylonischen Epoche war nur ein äusserliches Symptom dieser Entwicklung. Dazu kommen die Zehntausende von Dokumenten der alltäglichen Rechts- und Wirtschaftspraxis, durch welche wir über das Anwachsen von Grossbetrieben (Waren-

⁷⁰ Der Vf. hält die sg. mittelassyrischen Gesetze (besonders gegenüber *Koschaker* und *Driver-Miles*) für ein eigenes Gesetzbuch.

und Bankhäusern) zahlreicher Sklavenhalter, aber wiederum auch über die zunehmende Verschuldung der breiten Massen, welche besonders von Mitgliedern der Dorfgemeinschaften gebildet waren, unterrichtet werden. Diese Verhältnisse haben sich auch in die nachfolgende Epoche des antretenden Hellenismus übertragen. Im Kurzem sei hier noch darauf hingewiesen, dass *Đ j a k o n o v* auch die hethitische Gesellschaft und Gesetzgebung einer Analyse unterzogen hat, der jedoch erst in einem weiteren Kapitel dieser Übersicht Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Zur eigentlichen Methode und Anlage der einzelnen Kommentare können wir bemerken, dass sie nicht der Anlage des kommentierten Werkes angepasst werden⁷¹, sondern dass der ganze Stoff nach dem inneren Zusammenhang des besprochenen Rechtsstoffes unter dem Gesichtspunkt der heutigen Systematik angeordnet ist. Es ist deshalb richtig, wenn der Vf. mit besonderem Nachdruck betont, dass den kommentierten Werken, insbesondere der hammurapischen Gesetzgebung dadurch keineswegs ihre eigene Systematik abgesprochen werden darf. Sie ist gewiss nicht nur der formalen Seite nach durch die kasuistische Darlegung des Werkes beeinflusst, sondern gibt auch von der materiellen Seite her den Ausdruck der Rechtsauffassung ihrer Zeit wieder, die natürlich einen anderen Masstab für einzelne Rechtsverhältnisse und Rechtstatsachen besass. Diese Methode behält den Vorteil, dass sie uns das Gesamtbild der einzelnen Rechtsbestimmungen nach den inneren Zusammenhängen darlegt, wobei natürlich auf die aus der anderen Auslegungsmethode sich ergebende Möglichkeit einer beinahe mikroskopischen Untersuchung der einzelnen Gesetzesbestimmungen für sich verzichtet werden muss. Jeder der drei in diesem Werke enthaltenen Kommentare besteht aus sechs Kapiteln, deren erste zwei der allgemeinen Grundlage und dem juristischen Überbau, die übrigen einer eingehenden Untersuchung des Verkehrs- und Vermögensrechtes, des Familien- und Erbrechts, des Strafrechtes und des Gerichtsverfahrens sowie der Gerichtsordnung gewidmet sind.

Vor allem wird der Klassencharakter der Gesellschaft erörtert. Im *awilum* erblickt der Vf. nicht nur einen wirklichen Sklavenhalter, sondern auch einen einfachen Kleinerzeuger, welcher ohne

⁷¹ Wie es z. B. bei den älteren Kommentaren von Kohler-Ungnad, Cruveilhier und dem neusten von Driver-Miles der Fall ist.

Ausbeutung der Sklavenarbeit seine Produktionstätigkeit treibt; dieser gehörte zu einer breiten Schicht der Bevölkerung und stieg entweder durch die Prosperität seiner Produktion zu den Sklaven haltern empor oder — im umgekehrten Falle — er infolge der Verschuldung unter die Sklaven herab. Es ist lobenswert, wenn sich der Vf. mit zwei speziellen Kategorien der Bevölkerung befasst: besonders nach der Entdeckung der Gesetze von Lipit-Ištar ist der Begriff *miqtum* problematisch geworden⁷². *Ďjakonov* versteht darunter einen freigeborenen Menschen, der sich nur in einer patriarchalen Abhängigkeit befand; seine Erwähnung im CL bedeutet nach *Ď.* die letzten Existenzspuren dieser Schichte. Die zweite Kategorie, jene des *muškēnūm*, wird gemäss dem Vf. von jenen Leuten gebildet, welche auf dem ihnen vom Staate oder Tempel zur Bewirtschaftung anvertrauten Boden siedeln, entweder gegen Lieferung eines bestimmten Teiles des Ernteertrages oder auf Grund ihres untergeordneten Dienstverhältnisses. *Ďjakonov* vermutet, dass die *muškēnūm* erst während oder sogar erst nach der III. Ur-Dynastie in die mesopotamische Gesellschaftsgliederung eintraten⁷³, um gerade der Rentabilität der Staatswirtschaft zu helfen und dieselbe zu retten, was allerdings nicht geschehen ist; trotzdem sehen wir, dass diese Kategorie in weiteren Zeitperioden fort dauert; es könnte noch hinzugefügt werden, dass *muškēnūm* nicht für sich allein stehen, sondern in vielen Normen des CH als ein Typus vorkommen, zu dem sich andere Schichten ähnlicher sozialer Prägung gesellt haben, wie z. B. jene von *rēdum*, *ba'irum*, *naši biltim* u. a., welche alle die Unterordnung der staatlichen Oberhoheit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und teilweise auch der persönlichen Freiheit auf die gleiche Stufe stellt.

Von den Hauptbegriffen des altbabylonischen Rechtssystems interessiert den Vf. die Regelung der Eigentumsverhältnisse. Auf diesem Gebiete beschäftigt er sich vor allem mit der sg. *obščina* (der Ortsgemeinschaft), deren Rechtsgrundlage weder in der bis-

⁷² Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von A. Falkenstein, welcher überhaupt diesem Termin die Bedeutung einer Bevölkerungsschichte absprechen will (vgl. *Orientalia* 19, 108 f.). Neuestens s. dazu A. Pohl, *Orientalia* 22, 232, der in *miqtum* einen "Ausreisser"⁷⁷ erblickt.

⁷³ Ihre Existenz wird jedoch für eine noch viel ältere sumerische Periode bezeugt, wie z. B. die Dokumente aus Fara zeigen, wo sich der Termin MAŠ.EN.KAK findet. Vgl. darüber Langdon, OECT VII, 12, wo dieser Termin wohl zum erstenmal vorkommt.

jetzt bekannten vorhammurapischen noch in der hammurapischen Gesetzgebung enthalten ist, so dass der Vf. mit dem fortdauernden Einfluss des Gewohnheitsrechtes rechnet: er geht von der Voraussetzung aus, dass eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Bodenkultur, das richtige und zielbewusste Bebauen und Bepflanzen der Felder und Gärten von der Bewässerung abhängig war. Und diese, insoweit wir an die Kanäle, Wasseranlagen und Einrichtungen denken, gehörten dem Staate, dem Tempel oder der Ortsgemeinschaft. Wenn also jemand landwirtschaftlich prosperieren wollte, war dies von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Ortsgemeinschaft und dem Staate (bzw. dem Tempel) abhängig. Eine indirekte Bestätigung dieser Auffassung sucht der Vf. im Art. 18 CL, wo die Erlöschung des Bodeneigentums durch das dreijährige Fernbleiben der berechtigten Person verursacht wird. In noch extensiverer Fassung kommt diese Bestimmung im § 30 CH vor, wo diese Sanktion für eine analoge Handlung nicht des Bodeneigentümers, sondern nur jener Person, welche die Bodenbewirtschaftung im Rahmen ihres Dienstverhältnisses betreibt, bestimmt ist⁷⁴.

Es ergibt sich nötigerweise die Frage, mit welcher sich der CH nicht beschäftigt, warum Hammurapi zur Einschränkung der obenwähnten allgemein gefassten Norm des CL geschritten ist. Man kann dies wohl nur durch eine besondere Entwicklung der Eigentumsverhältnisse erklären, durch welche das gegenseitige Verhältnis der selbständigen, nur an die Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde gebundenen Wirtschaft, zu derjenigen, welche sich auf das Dienstverhältnis stützt, festgelegt wurde. Brachte die Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde einerseits unzweifelhafte Vorteile mit sich, so bedeutete dieselbe auch manche Lasten für deren Angehörige, besonders in der Form der Abgaben. Es wäre wünschenswert, wenn der Vf. noch eine weitere Problematik erörtern könnte, nämlich das Eigentumsrecht des *muškēnum*, welches einer besonderen Überprüfung bedarf, denn es bleibt z. B. die eigentumsrechtliche Zugehörigkeit von Sklaven, welche in den §§ 15, 16, 175, 176 CH als *warad (amat) muškēnim* bezeichnet sind, noch immer eine offene Frage. Dagegen wird die vermögensrechtliche Stellung der Soldaten im Kommentar besprochen.

⁷⁴ Dazu vgl. besonders San Nicolò, *Orientalia* 19, 115, mit dem Hinweis auf die Analogie mit den spätrömischen kaiserlichen Konstitutionen *de agris destitutis*.

Der ersten Sektion wird eine Würdigung des Charakters der hammurapischen Rechtssprechung beigefügt, die vom Standpunkt des historischen Materialismus unternommen wird: als massgebendes Merkmal stellt der Vf. den streng bewahrten Klassencharakter dieser Rechtssprechung, ihren starren Konservatismus (bzw. Archaismus) und den damit zusammenhängenden Formalismus auf. Im letzteren erblickt der Vf. eine Bevorzugung der herrschenden Klasse, da durch die Unkenntnis dieses Formalismus, welche sich bei den sozial tiefer stehenden Schichten zeigte, beträchtliche Schäden verursacht wurden. Es sollte noch — bei der Erwähnung des Vergeltungsprinzipes, in welchem die Spuren der einstigen primären Gemeinschaftsordnung erblickt werden — darauf hingewiesen werden, dass die älteren Gesetzesfragmente (Ur-Nammu oder CB) in analogen Fällen das Prinzip der gesetzlichen Komposition kennen⁷⁵. Dieser Charakteristik der hammurapischen Rechtsordnung wird noch eine Skizze der altbabylonischen Staatsverwaltung beigefügt, welche vor allem aus den "nichtjuristischen" Bestandteilen des CH schöpft⁷⁶. So werden wir hier z. B. über das Thronfolgesystem, über die despotischen Züge des altbabylonischen Herrschers, über sein Verhältnis zu Hierarchie und Kultus belehrt. Sehr wenig hören wir jedoch über den Verwaltungsapparat, nicht einmal von den vordersten Funktionären wird etwas näheres angegeben. Völlig ungenügend wird im CH die Rolle der altbabylonischen Priesterschaft erwähnt, worin sich vielleicht eine tiefere Absicht verrät, dagegen wird die soziale und wirtschaftliche Stellung der Priesterinnen in manchen Richtungen geregelt. Dies alles bedarf noch einer tieferen Untersuchung.

Die zweite Gruppe des Kommentars wird der Privatwirtschaft und dem Verkehrsrechte gewidmet. Als Eingang zu dieser Gruppe wird über die Staatskontrolle der Preis- und Lohntarife geschrieben, wobei es wünschenswert wäre, diesen wichtigen wirtschaftlichen Erscheinungen etwas mehr Interesse zu schenken, da gerade das zeitlich und lokal bereits vielseitige Material manchen Anlass zum Vergleich bietet. Als Grundlage des darnach folgenden Kom-

⁷⁵ Neuerlich dazu A. P o h l, *Orientalia* 22, 3, 291¹, wo die Vermutung ausgesprochen wird, dass CH das Talionsprinzip aus der amoritischen Überlieferung übernahm; dagegen zeugen jedoch die Gesetze von Ešnunna, welche gewiss zur Amoritensphäre gehören, jedoch von dem Talionsprinzip keinen Gebrauch machen.

⁷⁶ Zur juristischen Würdigung dieser Partien vgl. K l i m a, *JJP* V, 161 ff. und H. N i e d e r l ä n d e r, *SZ* 69, 554.

mentars zum altbabylonischen Vertragssystem werden eher die Dokumente aus der Rechtspraxis als die gesetzlichen Vorschriften genommen.

Es ist nicht möglich auf diesem Gebiete den Kommentar näher wiederzugeben; wir müssen uns nur mit einigen Hinweisen begnügen. Es folgen also die Erläuterungen zum Kaufvertrag (dabei besonders ein neuer Interpretationsversuch der soviel umstrittenen §§ 280—281 CH), zum Tauschvertrag (mit Rückblicken auf den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft) sowie zum Pacht- und Mietsvertrag, wo wir den Hinweis auf einige Ergebnisse vermissen, zu welchen die Keilschriftforscher bereits gelangt sind⁷⁷. Einer genauen Analyse wurde der Darlehensvertrag unterzogen, weil auf diesem Gebiete die verschiedenen Äusserungen der wirtschaftlichen Erpressung am ehesten sichtbar werden. Zu den Ausführungen, welche der Vf. über die Zinssätze beim Geld- und Getreidedarlehen vorlegt, können wir eine Berichtigung hinzufügen; man kann bei dem Getreidedarlehen wie nach den §§ 20, 21 CB so auch nach dem § 88 CH die Zinssätze in der Höhe von 33 1/3% feststellen (beim Gelddarlehen bloss 20%)⁷⁸. Bei der Darstellung des babylonischen Kaufmanns, *tamkārūm*, wäre vielleicht noch wünschenswert, wenn die Urkundenbelege und besonders die amtliche Korrespondenz zur weiteren Klärung des sg. *waqil tamkarī* ausgewertet werden könnte. Bemerkenswerte Absätze werden über den Aufbewahrungsvertrag geschrieben, dessen Ursprung in der allgemeinen Regelung der Privatwirtschaft liegt; damit hängt auch die strenge Formbedürftigkeit zusammen⁷⁹.

⁷⁷ Das diesbezügliche Grundwerk von G. J. Lautner, *Altbabylonische Personenmiete und Arbeitervertrag*, wird angeführt; es könnten jedoch auch die Arbeiten von L. Oppenheim, *Untersuchungen zum babylonischen Mietrecht*, und S. Bolla's *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum*, berücksichtigt werden. Ebenso könnte bei der Behandlung der Problematik, die mit der Interpretation der §§ 280/1 CH verbunden ist, die durch den Aufsatz von De Liagre Böhl (*BiOr* VIII, 50 ff.) hervorgerufene Diskussion erwähnt werden.

⁷⁸ Vgl. dazu eingehend W. F. Leemans, *RIDA* IV, 7 ff. und besonders in seiner Arbeit, *The Old-Babylonian Merchant*, 43 f.

⁷⁹ Wir lassen zur Zeit noch unentschieden, ob man im § 16 CB eine Regelung des Aufbewahrungskontraktes erblicken kann, wie es der Vf. voraussetzt; man könnte eher von dem Verbot eines *qiptu*-Darlehens sprechen. Vgl. dazu besonders San Nicolò, *Orientalia* 18, 259.

Als weitere Materien werden die Ehe, die Familie und die Erbfolge besprochen. Die neuesten Darlegungen K o s c h a k e r s über die Munt- und muntfreie Ehe haben zweifellos auch den Vf. interessiert, indem er die Struktur und Entwicklung der Kaufehe vom Standpunkt des historischen Materialismus erforscht. In den erbrechtlichen Bestimmungen findet der Vf. nicht nur die Regelung der gesetzlichen Erbfolge, sondern auch gewisse Züge des Testierrechtes: so erscheint ihm § 165 CH als eine Vorstufe zur Normierung des Testamentes⁸⁰ und im § 150 CH sucht er ebenfalls eine Analogie des Testierrechtes.

Es folgt eine ausführliche Darlegung des Strafrechtes, welches im Einklang mit der bisherigen Literatur als Angelegenheit des Staates mit Überresten von Blutrache (in der Kollektivhaftung) aufgefasst wird. Der Vf. weist auch darauf hin, dass wir im CH keine Strafnorm finden, welche einen allgemeinen Schutz des Vermögens eines *awilum* gegen den Diebstahl bietet, sodass man wiederum auf die gewohnheitsrechtliche Regelung schliessen muss, welche innerhalb der ortsgemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit beibehalten wurde^{80a}. Durch das Gewohnheitsrecht bzw. noch durch die speziellen Verfügungen des Herrschers wurden auch die Verbrechen gegen den Staat verfolgt, von denen nur ein einziger Fall im CH auftritt (§ 109). Als letzte Kategorie erwähnt der Vf. die Verbrechen gegen die Familienordnung.

Schliesslich wird noch die Gerichtsorganisation und das Gerichtsverfahren betrachtet: der Vf. verfolgt die Entwicklung der Gerichtsbarkeit seit der III. Ur-Dynastie bis Hammurapi, beobachtet mit kritischen Worten dessen sg. Gerichtsreform und verfolgt vorsichtig die Reste der einstigen priesterlichen Jurisdiktion. Bei der Behandlung des altbabylonischen Gerichtsverfahrens wird vor allem die wenig klare Abgrenzung zwischen dem Strafverfahren und dem übrigen Gerichtsverfahren festgestellt: zur Charakteristik des Strafverfahrens rechnet der Vf. die Ordalien, die Todesstrafe u. a. Bemerkenswert ist die Untersuchung, zu welcher die Begriffe *baqāru* und *ragāmu* Anlass gaben; der Vf. geht bis zur Parallele mit der römischen *litis contestatio*, welche mit der richterlichen Zustimmung

⁸⁰ Zur Problematik der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge vgl. neuerlich z. B. F. R. K r a u s, ArOr XVII, 1/2, 406—412 und S. B o l l a, ArOr XVIII, 3, 3—9.

^{80a} So gegenüber V. V. S t r u v e, Istorija drevnego Vostoka (1941), S. 96, der die Erklärung im Überleben der urchgemeinschaftlichen Ordnung sucht.

zur Eröffnung des Prozesses im altbabylonischen Verfahren (*dīnam ušāhizu*) verglichen wird. Als weitere Charakteristik des altbabylonischen Verfahrens wird die *tuppi lâ ragāmim* angeführt, d. h. die Urkunde, durch welche sich die Prozessparteien verpflichten, die richterliche Entscheidung als unanfechtbar zu betrachten, sodass eine spätere Klage *de eadem re* unter Strafklausel gestellt wurde.

Wir haben absichtlich mehr Raum dieser Arbeit gewidmet als es sonst in unserer Rubrik üblich ist, um in erster Reihe zu zeigen, wie ernst die heutige russische Orientalistik die keilschriftlichen Quellen erforscht, insbesondere auf dem Gebiete der sozial-ökonomischen Verhältnisse, welche sich in den grossen Gesetzeswerken sehr anschaulich in der statischen Form (im Unterschied zu ihrer dynamischen Reproduktion in den Urkunden) verfolgen lassen; der andere Anlass zur breiteren Wiedergabe dieser Arbeit war noch der Umstand, dass sie jenen Fachleuten sonst schwer zugänglich geblieben wäre, die wenig Gelegenheit haben, die neue russische keilschriftrechtliche Literatur zu verfolgen. Wir sind uns allerdings bewusst, dass die obigen Zeilen nicht einmal eine ausreichende Auskunft über den der babylonischen Gesetzgebung gewidmeten Teil des Werkes von *Ђ j a k o n o v* enthalten und höchstens als eine Auslese der wichtigsten Gedanken von *Ђ j a k o n o v* bzw. seiner Mitarbeiter bieten, vor allem in der Richtung, wo man eine besondere Auffassung und abweichende Stellungnahme finden kann.

Wenn wir nun an das zweite Standard-Werk heranschreiten, das der englischen Assyriologen G. R. Driver und Sir John C. Miles^{80b}, so sind wir uns genau bewusst, dass es sich hier um ganz andere Gründe handelt, welche diese Publikation in die Reihe der Standard-Werke stellen, als es bei der vorgehenden Arbeit der Fall war. Die Verfasser, welche auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Studien durch mehrere Werke, besonders durch ihre "*Assyrian Laws*" (1935) bereits bekannt sind, kommen nun mit einem neuen Beweis ihres Fleisses und ihres Könnens⁸¹. Es muss noch vorausgeschickt werden, dass dieses Buch sich von der letztgenannten Arbeit von *Ђ j a k o n o v* nicht nur durch ein beschränktes

^{80b} Erschienen unter dem vollen Titel "*The Babylonian Laws. Edited with translation and commentary by G. R. Driver and John C. Miles. Volume I. Legal Commentary*".

⁸¹ Zum ursprünglichen Programm der beiden Herausgeber gehören noch die "*Hebrew Laws*".

Quellengebiet (nur die Gesetze Hammurapis werden hier berücksichtigt), sondern auch durch eine ganz verschiedene Arbeitsmethode, wie bereits oben (S. 00) ausgeführt wurde, unterscheidet. Die englischen Autoren haben jedoch auch eine abweichende Arbeitsmethode als jene ihrer Assyrian Laws gewählt, wozu natürlich der ganz andere Umfang des bearbeiteten Materials den grössten Anlass bot: während die ersteren nicht nur den Kommentar, sondern auch die Umschrift und Übersetzung der gesetzlichen Texte enthielten, bringt die neue Arbeit vorläufig nur den Kommentar zu Hammurapis Gesetzen. Zur Charakteristik der Arbeitsmethode können wir hinzufügen, dass die Vf. eine kursorische Interpretation der hammurapischen Gesetze bieten, was zwar den Vorteil hat, dass man einzelne Bestimmungen gründlich erforschen kann, die Gesamtübersicht bleibt jedoch etwas zersplittert, wobei auch die Wiederholung von verschiedenen Tatsachen nicht vermieden werden kann. Dies war den Vfn. ganz klar, sie wünschten jedoch die Ordnung der hammurapischen Gesetze nach unserem System zu vermeiden, womit weitere Schwierigkeiten beseitigt werden können, die sich aus der wieder anderen Systematik nach der anglo-amerikanischen Anschauung ergeben⁸².

Aber auch die Methode, welche die Vf. gewählt haben, zeigt sich als eine äusserst schwierige Aufgabe, wie bereits der Versuch, das Gesamtbild des CH nach charakteristischen Zügen seiner Systematik zusammenzufassen, beweist. Eine solche Zusammenfassung kann nämlich keinen formalen Stützpunkt im CH finden, denn dieser kennt weder Rubriken noch irgendwelche Bezeichnung bzw. Numerierung einzelner Gesetze, welche erst V. Scheil durchgeführt hat. Wir wollen an dieser Stelle auf die eingehende Besprechung der Arbeit von Driver-Miles verzichten und weisen auf die ausführliche Stellungnahme hin, die von uns zu diesem Werke bereits eingenommen wurde⁸³. Hier sei nur — zwecks der

⁸² Die Vf. bemühen sich, durch viele Vergleiche aus dem englischen Rechtsleben dem englischen Leser den Charakter des Hammurapi Werkes näher zu bringen (so z. B. wird der CH mit den englischen "Statutes of the Realm" verglichen, insofern beiden Werken die Eigenschaft eines Kodex fehlt). Sobald aber die Anwendung beider Werke bei Gericht und das Beibehalten der Urgewohnheiten und Anschauungen in Betracht kommt, so muss eher die Analogie mit den Cases und dem Common Law gezogen werden.

⁸³ Vgl. BiOr XI, im Druck.

nötigsten Information des Lesers — auf die Haupteinteilung dieser Arbeit hingewiesen.

Das Buch enthält drei Teile: I. Historische und juristische Einführung (SS. 1—26). — II. Einführung in die Gesetze Hammurapi's (SS. 27—53). — III. Juristischer Kommentar zu den Gesetzen Hammurapi's (SS. 54—503). Im I. Teile wird die historische Grundlage, die früheren gesetzlichen Verordnungen und Sammlungen, spezielle Bestimmungen und Dekrete, Rechtsurkunden und Korrespondenz sowie auch Schultexte besprochen. Im II. Teil kommen die Vf. zur Darstellung der Entdeckung der Gesetze und ihres Alters; ferner bieten sie eine kurze Charakteristik des Prologes und Epiloges der Gesetze sowie auch ihrer Anlage und Natur. Erst im III. Teil finden wir den eigentlichen juristischen Kommentar. Nach der kurzen Einführung, wo vor allem die Wichtigkeit der hammurapischen Studien für die gesamte rechtshistorische Wissenschaft hervorgehoben und gleichzeitig auch das Interesse, besonders der englischen Universitätskreise gefördert wird, folgen 12 Kapitel des Kommentars: 1. Vergehen und Verbrechen (SS. 58—111), 2. Boden und Häuser (SS. 11—186), 3. Handelsrecht (SS. 186—245), 4. Ehe (SS. 245—324), 5. Erbschaft (SS. 324—358), 6. Kloster- und Tempelfrauen (SS. 358—383), 7. Adoption und Ammenvertrag (SS. 383—406), 8. Angriffe und Beschädigungen von Personen und Eigentum (SS. 406—435), 9. Landwirtschaft und Vergehen (SS. 435—469), 10. Tarife von Miete und Lohn (SS. 469—478), 10. Sklaven (SS. 478—490), 12. Gerichte und Strafen (SS. 490—503).

Es ist begreiflich, dass ein so grosszügig angelegtes und von einer so reichen Problematik erfülltes Werk kaum von manchen Schatten und unbeantworteten Fragen verschont bleiben konnte, wie die Vf. in objektiver Weise konstatieren. Trotzdem bleiben ihre Leistungen lobenswert, ihre Ergebnisse anregend und nützlich und das von ihnen zusammengestellte Material, besonders auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung, ungeheuer ergiebig und wertvoll. Die scharfsinnig dargelegten Parallelen der verschiedenen Erscheinungen und Beziehungen der vorderasiatischen Rechtssphäre mit jenen der griechischen, römischen und sogar der mittelalterlichen sowie auch aus dem englischen Common Law sind äusserst lehrreich und stellen eine ausserordentliche Bereicherung der rechtsvergleichenden Studien schlechthin dar. Dies alles berechtigt uns, das vorliegende Werk als ein Standard-Werk zu charakterisieren und dessen zweiten Band mit Ungeduld zu erwarten.

E. Aus den sumerisch-akkadischen Rechts- und Wirtschaftsquellen

Auf diesem Gebiete der keilschriftrechtlichen Studien kann man diesmal eine ausserordentlich reiche Aktivität verzeichnen, welche sich einerseits in einer stattlichen Reihe von Urkunden in autographierten Editionen, andererseits in Bearbeitung derselben und in einer grossen Zahl von monographischen Darstellungen und Aufsätzen offenbart; die letzteren, auch wenn sie nicht immer *ex professo* der rechtshistorischen Problematik gewidmet sind, verdienen trotzdem wegen mancher interessanter Feststellungen von uns berücksichtigt zu werden.

Wir können vor allem unsere Aufmerksamkeit zwei grossen Editionen der altbabylonischen Urkunden widmen.

Die erste bildet das Werk, welches durch die gemeinsame Arbeit von zwei türkischen Assyriologinnen — M. Çiğ und H. Kizilyay (Bozkurt) — und dem jetzigen Leidener Assyriologen, F. R. Kraus entstanden ist⁸⁴. Diese wichtige Edition enthält einen Katalog aller in Istanbul befindlichen Urkunden aus Nippur⁸⁵ (in der Zahl von 245, von denen bereits 31 teilweise von P o e b e l in BE VI₂, teilweise von Chiera in UM VIII₁ veröffentlicht wurden); den zweiten Teil dieses Werkes bilden die musterhaft durchgeführten Autographien von ausgewählten Urkunden (in der Zahl von 176). Dem Katalog ist noch eine beachtenswerte Einleitung vorausgeschickt, wo die für den Gebrauch des Buches nötigen Anweisungen dargelegt werden. Ausserdem wird dem Katalog noch ein ausführliches Verzeichnis aller in den katalogisierten und bis jetzt unpublizierten Urkunden vorkommenden Personen (mit Ausnahme von Königsnamen) beigelegt⁸⁶. Die sorgfältig durchgeführten Autographien stammen von M. Çiğ und H. Kizilyay (Bozkurt), welche auch die türkische Übersetzung des von F. R. Kraus verfassten Teiles, die der deutschen Version vorangeht⁸⁷, besorgt haben. Das Hauptgewicht des Werkes liegt im gründlichen

⁸⁴ Herausgegeben unter dem Titel "*Eski babil zamanina ait Nippur hukuki vesikalari — Altbabylonische Rechtsurkunden aus Nippur*" in der Reihe der Publikationen der türkischen staatlichen Museen in Istanbul (Serie III/4), 1952.

⁸⁵ Darunter werden auch 15 Urkunden aus Sippar einbezogen.

⁸⁶ Dabei werden unter a) Personen aus Nippur, unter b) Personen aus Sippar gesondert zusammengestellt.

⁸⁷ Die türkische Übersetzung ist auf den SS. 1—56, die deutsche Version auf den SS. 57—162 enthalten.

Katalog, der nach den einzelnen Inventarnummern zusammengestellt wurde. Den besonderen Wert dieses Kataloges bildet der Umstand, dass neben den üblichen Angaben über jede Tafel (wie z. B. die Nummer, der Zustand, Format, das Datum, der Inhalt, die Sprache bzw. die frühere Publikation und Bearbeitung der Tafel) noch weitere Angaben folgen; diese sind besonders bei den unveröffentlichten Tafeln so ausführlich, dass sie eine Edition fast ersetzen. Es ist nur zu bedauern, dass eine Zusammenstellung der einzelnen Urkunden-Typen (nach den Rechtsgeschäften angeordnet) nicht beigeschlossen wurde, weil diese den Gebrauch des Werkes für weitere Forschungen bequemer gemacht hätte. Dies erklärt sich wohl (teilweise) dadurch, dass F. R. Kraus die Bearbeitung ausgewählter Urkunden selbst vorbereitete und inzwischen auch in seinem Werk über „Nippur und Larsa nach altbabylonischen Urkunden“⁸⁸ teilweise realisiert hat. Dem autographischen Teil wird ferner noch eine doppelte Liste der edierten Texte — nach Inventar sowie auch Editionsnummern geordnet — beigeschlossen. Man kann dieses längst erwartete Werk nur wärmstens begrüßen, da es uns ermöglicht, unsere Kenntnisse über die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse eines der mächtigsten Zentren des altbabylonischen kulturellen Lebens aus der Zeit der Dynastien von Isin, Larsa und Babylon beträchtlicher Weise zu erweitern. Dass dabei viel Problematisches zur Lösung vorgebracht wurde, hat der Vf. selbst in seiner oben zitierten Arbeit gezeigt. Und die vorliegende Edition, deren Problematik auf Lösung harret, gibt manchen Anlass zu weiteren Forschungen.

In der berühmten Serie UET, in welcher zuletzt H. H. Figulla die Neubabylonischen Rechtsurkunden aus Ur herausgegeben hat (als IV. Band)⁸⁹, erscheint der V. Band unter der Bezeichnung „*Letters and Documents of the Old-Babylonian Period*“, den H. H. Figulla und W. J. Martin neuerlich (1953) herausgegeben haben. Es handelt sich wohl um eine riesige Urkundensammlung⁹⁰, welche grösstenteils aus Wirtschafts- und Rechtsurkunden⁹¹ ge-

⁸⁸ Vgl. dazu unseren Bericht in JJP VI, 170 f.

⁸⁹ Vgl. dazu unseren Bericht in JJP VI, 178 f.

⁹⁰ Insgesamt enthält die vorliegende Edition 883 Tafeln (Pl. I — CXLII).

⁹¹ Ausserdem enthält diese Sammlung Briefe und andere Dokumente in brieflicher Form (Gruppe A. No. 1—86), mathematischen und chronol. Tafeln (Gruppe M: No. 855—872) sowie auch Übungstafeln und Fragmente unsicheren Inhalts (Gruppe N: No. 873—883).

bildet wird: von den ersteren stellen die Darlehensverträge die überwiegende Mehrheit (Gruppe H: No. 297—429) dar; es wird zwischen dem Geld- (No. 297—322) und dem Getreidedarlehen (N^o 369—397) unterschieden, wobei beim ersteren wiederum das zinslose und verzinsliche Darlehen (gewöhnlich 20%) abgesondert eingereiht wird. Dem Getreidedarlehen folgen noch solche Geschäfte, welche ihrer Form nach dem Darlehen am nächsten stehen; ausserdem sind dieser Gruppe die Aufbewahrungsverträge sowie auch eine besondere Tafel (No. 428) beigelegt, welche die Terminologie der Darlehensverträge betrifft. Die zweitgrösste Gruppe bilden die Kaufverträge (Gruppe D: No. 131—197), wo fünf Kategorien eingeführt werden (I—II. Verkauf von verschiedenen Sorten der Hausgrundstücke; III. Verkauf von Gärten; IV. Sklavenverkauf; V. Verkauf von übrigen Mobilien). Sonst werden in die Gruppe B die Urkunden mit familienrechtlichem Inhalt, vor allem die Adoptionsverträge (No. 88—97) und ein einziger Ehevertrag (No. 87)⁹² eingereiht; in der Gruppe C findet man besonders die Erbteilungen (No. 100—121, 269), Tauschverträge (No. 122—124, 276, 277) und Gesellschaftsverträge (No. 125—130); in die Gruppe E gehören die Pacht- und Mietsverträge (No. 198—234) sowie auch die Dienstverträge (No. 235—245). Die Gerichtsprotokolle und Entscheidungen bilden die Gruppe F (246—268), die Schenkungen, darunter meistens Votivschenkungen an die Tempel, gehören zur Gruppe G (270—296). Von den wirtschaftlichen Texten stellen die Rechnungsvormerkungen die stärkste Gruppe dar (Gruppe K: 460—679), denen die Urkunden mit verschiedensten Memoranden und Inventaren in der Gruppe L (No. 680—854) folgen.

Die vorliegende Edition enthält ein wertvolles Verzeichnis, wo jede einzelne Urkunde ihrem Inhalt nach näher beschrieben wird und wenn möglich wird auch die Datierung der Urkunde angegeben (das publizierte Material stammt überwiegend aus der Zeit der Dynastien von Larsa und Isin, d.h. aus dem Beginn des II. Jtds.). Es folgt ein Verzeichnis von Personennamen (SS. 27—76), eine Konkordanzliste zwischen den Ausgrabungs- und Publikationsnummern sowie auch die Einteilung der Tafeln nach den Museensammlungen, wo sie sich derzeit befinden (Bagdad, Philadelphia und London). Beiden Herausgebern gebührt das Verdienst,

⁹² Es handelt sich um den Ehevertrag mit der zweiten Frau, wobei die Leistung des Scheidungsgeldes für die erste Frau erwähnt wird.

uns äusserst sorgfältige und deutliche Kopien vorgelegt zu haben, auf deren Grundlage die weitere Erforschung des altbabylonischen Rechtslebens gefördert werden kann.

Die weitere Edition, die wir an dieser Stelle erwähnen wollen, enthält bereits die Urkunden, welche aus einer viel längeren Zeitperiode (Ende des III. Jhtds. bis zur Neubabylonischen Epoche) und aus verschiedenen Fundorten stammen, was eben einer Sammlung entspricht, welche aus vereinzelt Quellen gelegentlich zusammengestellt werden kann. Wir denken an die von Cyrus H. Gordon im Jahre 1952 herausgegebenen *"Smith College Tablets. 110 Cuneiform Texts Selected from the College Collection"*⁹³. Dem Buch ist eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, wo der Leser in vortrefflicher Weise mit der Entwicklung und den Hauptproblemen der assyriologischen Forschungen nicht nur der historischen, sondern auch der linguistischen Seite nach, und zwar nicht nur in ihrem Hauptgebiete, sondern auch in den Randgebieten (Ugarit und Palästina) bekanntgemacht wird. Es folgt ein Verzeichnis aller 110 publizierten Texte, ihrem Inhalt und möglichst auch der Zeitbestimmung nach angeordnet. Es handelt sich um Wirtschafts- und Verwaltungstexte aus der Zeit der III. Ur-Dynastie (aus Ur, Lagaš, Umma und besonders aus Puzuriš—Dagân), um Rechtsurkunden, Wirtschaftstexte, Warenlisten und Briefe aus der altbabylonischen und Neubabylonischen Periode. Die interessantesten Dokumente werden, begleitet von einer gediegenen Charakteristik der ganzen Epoche, in welcher sie entstanden sind, übersetzt und kommentiert.

Mit der Publikation von I. J. Gelb *"Sargonic Texts from the Diyala Region"* wird die Serie der „Materials for the Assyrian Dictionary (No. 1)“ eröffnet; sie gehört (mit dem weiteren Band derselben Serie⁹⁴) zu den bemerkenswertesten Arbeiten, welche im Jahre 1952 auf dem Gebiete der assyriologischen Forschungen erschienen sind. Sie enthält 336 Rechts- und Wirtschaftstexte, bzw. Listen, aus der Zeit Sargons I.⁹⁵ in Transliteration (ohne Autographien und ohne Übersetzungen). Sie helfen uns ziemlich umfan-

⁹³ Erschienen als XXXVIII. Vol. der *"Smith College Studies in History"*. Herausgeber: Vera Brown Holmes, Sidney R. Packard, Leona C. Gabel, Northampton, Massachusetts.

⁹⁴ Vgl. I. J. Gelb *Old Sargonic Writing and Grammar* (als N^o 2).

⁹⁵ Der Wert dieser Texte besteht auch darin, dass sie uns die älteste Entwicklungsstufe des Akkadischen belegen.

reiche, teilweise auch neue Kenntnisse über die vorhammurapische Privatwirtschaft zu gewinnen, welche — wie der Vf. selbst betont — bis jetzt viel weniger als die Tempel- und Staatswirtschaft die Aufmerksamkeit mancher Gelehrter auf sich gezogen haben.

Alle in dieser Publikation enthaltenen Texte stammen aus den Ausgrabungen des Orientalischen Institutes von Chicago in Tell Asmar, Hafage und Tell Agrab (aus den Jahren 1931—37); ein Teil (No. 270—336) stammt aus den Wildausgrabungen der einheimischen Bevölkerung in Tell Asmar. Den Wert des Buches erhöht das beigeschlossene Verzeichnis von Eigennamen und besonders ein Katalog der publizierten Texte, welcher einer schnelleren Information dient. Die Transskription der Texte erfolgte auf Grund des "Memorandum on Transliteration and Transcription of Cuneiform", welches der Vf. dem XXI. Internationalen Orientalistenkongresse in Paris (1948) vorgelegt hat. Der Vf. verkündet für die nahe Zukunft eine weitere Sammlung von Diyala-Texten, welche durch das Field Museum of Natural History in Chicago erworben wurden.

In den "*Manchester Cuneiform Studies*" veröffentlicht ihr Herausgeber T. Fish weitere sumerische und altbabylonische Wirtschafts- und Rechtsurkunden bzw. andere interessante Texte, welche sich in den Sammlungen des Museums von Manchester befinden. Wir können an dieser Stelle die autographierte Edition von 14 Urkunden aus der Zeit Ammiditana's (MCS II/3, 38—43)⁹⁶ sowie auch von 13 + 4 Urkunden aus der Zeit der I. Dynastie von Babylon (MCS II/4, 77—82 und III/1, 23—24)⁹⁷ erwähnen. In derselben Revue finden wir von T. Fish eine Bearbeitung der wirtschaftlichen Texte (Arbeiter- und Lohnverzeichnisse) aus der Zeit der III. Ur-Dynastie (MCS II/4, 69—76) sowie auch einiger Urkunden, welche die amtliche Korrespondenz darstellen (MCS III/1, 1—15)⁹⁸; ausserdem finden wir hier eine Reihe von Verzeichnissen aus der Tempel- und Staatswirtschaft, welche besonders

⁹⁶ Angeschlossen wird eine übersichtliche chronologische Studie von Barbara E. Morgan "*Dated Texts and Date-Formulae of the Reign of Ammiditana*" (ibid. SS. 44—53).

⁹⁷ Vgl. auch die weiteren Beiträge zur altbabylonischen Chronologie von B. E. Morgan in MCS III/1, 16—22; III/2, 33—41 (Sinnuballit und Hammurapi) und III/3, 53—69 (Samsu-iluna).

⁹⁸ Vier Texte werden in autographierten Reproduktionen beigeschlossen.

für die Erforschung des *guruš*⁹⁹ wichtig wären. Auf die Arbeits- und Sozialverhältnisse beziehen sich noch weitere zwei Beiträge desselben Vfs.: "KI.SU₇ on Umma Texts" (MCS II/3, 54—58 und II/4, 63—68) und "Gemé at Umma" (MCS III/3, 47—55), wo auch eine Vergleichung zwischen der Arbeit von *gemé* und *guruš* in Umma dargeboten wird. Eine Ergänzung des Materials, das A. Goetze über die Schilfrohrerzeugnisse von Umma gesammelt hat¹⁰⁰ und welches für die Erkenntnis der sumerischen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ohne Bedeutung ist, bringt der Aufsatz von T. Fish in MCS III/2, SS. 42—45. Eine Klärung der Persönlichkeit des *sukkal-mah* in Lagaš, seiner amtlichen Kompetenz, seines Verhältnisses zum *patesi*, seiner vermögensrechtlichen Stellung usw. bringt der wichtige Beitrag, welchen ebenso T. Fish in MCS III/2, 25—32 veröffentlicht hat.

Neue Beiträge zur wirtschaftlichen Lage von Lagaš aus der vorargonischen Zeit können den Studien von M. Lambert¹⁰¹, deren erste zwei Teile als "*Textes commerciaux de Lagash (Époque présargonique)*" erschienen sind, entnommen werden. Bisjetzt bringt uns der Vf. eine Zusammenstellung von Texten (in Transkription und Übersetzung), welche den Staatshandel von Lagaš mit verschiedenen Städten bzw. Ländern belegen: so werden die Handelsbeziehungen mit Adab, Der, Dilmun¹⁰², Elam, Nippur, Umma, Uru-az und Uruk vorgeführt. Wir finden hier auch neue Belege über den Anteil der Baragnamtarra, Gemahlin des Lugalanda an den eigenen sowie auch den öffentlichen Geschäften des Landes, mit deren Namen einige Belege gezeichnet sind. Ferner werden auch

⁹⁹ Seine soziale Stellung wurde in der letzten Zeit von den sowjetischen Orientalisten erörtert; vgl. dazu Klíma ArOr XXI 2/3, 454.

¹⁰⁰ Vgl. JCS II, 165 ff.

¹⁰¹ Veröffentlicht in RA 47/2, 57—69 und 47/3, 105—120.

¹⁰² Über die Handelsbeziehungen zwischen der Insel Dilmun und dem sumerischen Festland erfahren wir neuerlich manches Interessante aus dem Aufsatz von P. B. Cornwall "Two Letters from Dilmun" (JCS VI, 1952, SS. 137 ff.), wo die Schlüsselstellung dieser Insel (und des benachbarten Festlandes) für den Überseehandel seit der 1. Dynastie von Lagaš bewertet wird. Dilmun, als wichtiger Produktionsort von Datteln, hat auch weiterhin eine wichtige Aufgabe im mesopotamischen politischen und Handelsleben gespielt, wie die zwei vom Vf. — auf Grund der von F. R. Kraus besorgten und von A. Goetze transkribierten und übersetzten Nippurtafeln aus der Kassitenzeit (Burnaburias, cca 1370 v. Chr.) — erörterten Belege beweisen; sie stellen eine amtliche Korrespondenz des Verwaltungsfunktionärs in Dilmun an seinen Chef, den Gouverneur von Nippur dar, welche u. a. die Dattellieferungen von Dilmun nach Nippur betrifft.

die Stellung des Urimuš, des "Handelsministers" (*damkar-gal*) des Lugalanda, und des Enuddana, des "Handelssekretärs" (*damkar é-mí-ra*) der Baragnamtarra, als wichtiger Faktoren der staatlichen Handelsbeziehungen von Lagaš erhellt. Zwei interessante Belege betreffen die Geschäftstätigkeit von Urukagina, im letzteren kommt auch seine Gemahlin Šag-Šag vor, indem sie die ihr von Urukagina geschenkten Personen ihren Gärtnern zum Dienst zuteilt¹⁰³. Im zweiten Teil seines Beitrages bietet Lambert eine alphabetisch geordnete Übersicht der verschiedensten Waren (darunter auch Sklaven), welche den regelmässigen Gegenstand des Handels von Lagaš bildeten (insgesamt 33 Belege, meistens aus der Zeit Lugalanda's)¹⁰⁴.

Aus den fünf Keilschrifttexten, denen A. Haldar¹⁰⁵ neuerlich seine Aufmerksamkeit schenkt, ist — neben dem altbabylonischen Zinsdarlehensschuldchein (No. 2092), dessen Inhalt (ausserhalb der Angabe des Schuldbetrages von 10 Minen) näher nicht beschrieben wird — besonders ein altbabylonischer Brief (No. 2090) interessant. Wir gewinnen durch diesen Brief eine feste Unterlage für die Forschung auf dem Gebiete der altbabylonischen *patria potestas*: es handelt sich nämlich um den Brief eines Sohnes an seinen Vater, aus welchem wir erfahren, dass der Sohn umfangreiche Einkäufe von Vieh für seinen Vater besorgt hat und ihm nun über seine Transaktionen Rechenschaft ablegt.

Der Rechtshistoriker und Keilschriftrechtsforscher wird gerne auch nach solchen Studien greifen, welche zwar nicht ex professo der Problematik des Keilschriftrechtes gewidmet sind, wo jedoch bei der Behandlung des mesopotamischen historischen, literari-

¹⁰³ Eine wichtige Unterlage zu diesem Spezialabschnitt der Wirtschaftsgeschichte der vorsargonischen Zeit bietet die gleichzeitige Studie von M. Lambert *La Période Présargonique*, welche in *Sumer* VIII/1 (1952), 57 ff. und VIII/2, 199 ff. erschienen ist.

¹⁰⁴ Als Voranzeige einer künftigen grösseren Studie über die ausführliche Sammeliste (aus der Sammlung Chandon de Briailles) der Arbeiter und Arbeiterinnen aus der Mülerei von Lagaš (aus der Zeit Šulgi's), deren Arbeitszeit eine Gesamtzahl von 53835 1/2 Werkstage bildet, kann die Notiz (mit einer deutlichen Autographie dieser Tafel) von M. Lambert (RA 47/3, 141—2) betrachtet werden.

¹⁰⁵ In *BiOr* X 1/2, 13 f. unter dem Titel "*Five Cuneiform Inscriptions in the National Museum of Stockholm*". Es gibt, wie der Vf. selbst anführt, keine Tontafeln mehr in den schwedischen Museen. Dagegen verspricht der Vf. noch die Veröffentlichung der Keilschrifttexte aus den schwedischen Privatsammlungen.

schen, kulturellen und archäologischen Quellenmaterials, manche für die keilschriftrechtlichen Studien nicht zu unterschätzende Streiflichter gewonnen werden können. Wir sind besonders in diesem Abschnitte nicht in der Lage mehr als nur ganz beispielsweise einigen neueren Beiträgen aus den angeführten Gebieten unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders muss hier jedweder Anspruch auf Vollständigkeit beiseite gelassen werden.

Wir können mit der Erwähnung eines populärwissenschaftlichen Beitrages von S. N. K r a m e r beginnen, welcher zu einer Serie von Arbeiten über die äusserst interessanten Ergebnisse der letzten Ausgrabungen in Nippur (*"The new Nippur Excavations"*) gehört, die im 2. Heft des 16. Bandes (Juli 1951) des *"Bulletin University Museum"* der pennsylvanischen Universität in Philadelphia erschienen sind¹⁰⁶. Im letzten Teile seines Beitrages benachrichtigt S. N. K r a m e r von einer Tafel, welche T h o r k i l d J a k o b s e n als Gerichtsprotokoll identifiziert und transkribiert hat, die aus dem 19. Jhdt. v. Chr. stammt. Es handelt sich um einen Strafprozess, in welchem drei Männer und eine Frau wegen Mordes ihres Ehegatten vor dem neungliederigen Gerichtshof in Nippur beschuldigt waren; davon waren die drei Männer direkte Mörder, während die Schuld der Ehegattin darin bestand, dass sie vom Mord wusste und doch keine Strafanzeige den Behörden erstattete. Man könnte hier wohl mit einem Tatbestand rechnen, der unter dem späteren § 153 CH subsumiert wurde. Durch das Verfahren hat sich jedoch — soweit S. N. K r a m e r nach dem schwer beschädigten Text dieses wichtigen Teiles des Gerichtsprotokolls wiedergeben kann — die Unschuld der Ehegattin erwiesen, sodass nur die drei Männer verurteilt wurden.

Eine völlig andere Art der Belehrung bietet die Arbeit von R o b e r t J. B r a i d w o o d *"The Near East and the Foundations for Civilisation"*¹⁰⁷, welche eine — durch zahlreiche Bilder, Zeichnungen und Karten in lobenswerter Weise ausgestattete — Zusammenfassung der wichtigsten archäologischen Ergebnisse auf mesopotamischem Boden (und dessen Randgebieten) enthält; für den Rechtshistoriker gewinnt diese Arbeit an Wichtigkeit, da sie u. a. auf die sg. *"Proto-Literate"* Periode mit der beginnenden

¹⁰⁶ Unter dem Titel *"Mercy, Wisdom, and Justice: Some New Documents from Nippur"* SS. 29—39.

¹⁰⁷ Erschienen in *Condon Lectures* (Oregon State System of higher Education) Eugene, Oregon, 1952.

Urbanisierung und den ersten Schriftdenkmälern hinweist, die als erste Zeugen des mesopotamischen Wirtschaftslebens aufzufassen sind; die Sonderstellung des Tempels als der grössten wirtschaftlichen Einheit innerhalb jedes der mesopotamischen Stadtstaaten wird hervorgehoben. Dabei wird noch hinzugefügt, dass in der frühesten Zeit kaum von einem Nationalstaate die Rede sein konnte, sondern dass nur ein System von Stadtorganisationen existierte, innerhalb deren die Staatsform sich als eine "primitive democracy" offenbarte: darunter versteht der Vf. eine solche Verfassung, bei der die ganze Staatsmacht in den Händen einer Generalversammlung aller freien Männer und eines Rates der Ältesten ruht; nur in der Not — oder Kriegszeit wird die Macht in die Hände eines einzigen Machthabers ("peace-chief" oder "war-chief")¹⁰⁸ gelegt. Schliesslich unterstreicht der Vf. die Bedeutung des mesopotamischen Bewässerungssystems, durch dessen Entfaltung der gesamte Aufschwung des sozial-wirtschaftlichen Lebens bedingt wurde. Der richtige Gang des gesamten Bewässerungssystemes setzte einen ziemlich komplizierten administrativen, normativen und technischen Apparat voraus¹⁰⁹.

Wir halten es auch diesmal für nötig, noch über die auf die ältere Periode sich beziehenden Forschungen zu berichten, weil ohne möglichst präzise historische Grundlage keine entscheidenden Schlussfolgerungen auf dem Gebiete der rechts- und wirtschaftlichen Beziehungen möglich sind¹¹⁰. Wenn wir vor allem jene Beiträge

¹⁰⁸ Viele wertvolle Bemerkungen zur Stellung des mesopotamischen Herrschers bringt der Beitrag von E. Douglas Van Buren "Homage to a deified King" (ZA 16, 92—120), wo das Thema der Vergöttlichung der sumerischen und altbabylonischen Herrscher auf Grund der Siegelzylinderinschriften und -szenen eingehend untersucht wird. Ferner könnten wir noch den Aufsatz von A. M. Schneider "Das byzantinische Zeremoniell und der alte Orient" (Jb. f. kl. F. II, 154 ff.) anführen, wo für die altorientalische Auffassung des Königs als Repräsentanten des Gottes unter den Menschen und als Sprecher der letzteren vor dem Gotte die byzantinischen Parallelen geprüft und daneben gestellt werden.

¹⁰⁹ Für eine nähere Erforschung der altorientalischen Wasserwerke und Bewässerungssysteme neben wertvollen Vergleichen mit den zeitgenössischen Bewässerungseinrichtungen im vorderasiatischen Raum sind die Arbeiten von J. Laessøe von grösster Bedeutung (vgl. JCS V, 21—32: "The Irrigation System at Ulu" und besonders in JCS VII, 5—26: "Reflexions on Modern and Ancient Oriental Water Works").

¹¹⁰ Zutreffend sagt darüber — vom analogen Standpunkt der altorientalischen Archäologie — E. Unger (Sumer VIII—2, 193): "...Wir brauchen aber noch viele systematisch ausgegrabene historische Keilschrifturkunden über die älteste

erwähnen, die sich auf die sumerische Periode der mesopotamischen Geschichte beziehen, so gebührt unsere Aufmerksamkeit den zwei Arbeiten über die Regierung des Ibbi-Sin, von denen eine T. Jakobson¹¹¹, die andere E. Sollberger¹¹² geschrieben haben. Es ist begreiflich, dass die Gestalt des letzten Herrschers der III. Ur-Dynastie und dadurch auch des letzten Exponenten der politischen Macht von Sumer das Interesse der Gelehrten noch immer erwecken wird. Eine durchaus gediegene Studie zur altbabylonischen Königsliste wird durch den beachtenswerten Aufsatz von F. R. Kraus¹¹³ geliefert. Kraus bietet uns hier zwei neue Fragmente der Königsliste aus Nippur, welche sich jetzt in den Sammlungen des Istanbuler Museums befinden; ausserdem fügt er noch scharfsinnige Bemerkungen zu Jakobson, *The Sumerian King List* hinzu, indem er besonders diese Bezeichnung als unpassend (wegen des Adj. "Sumerian") ablehnt und die Königsliste für eine Tendenzschrift erklärt. Zur altbabylonischen Chronologie gehört noch der Aufsatz von L. Matouš, der sich zwar seinem Titel nach auf die Chronologie von Larsa bezieht¹¹⁴, in der Tat werden hier jedoch wichtige Erscheinungen aus dem altbabylonischen sozial — und wirtschaftlichen Leben berührt. Einen ähnlichen Charakter hat auch der Beitrag von E. Weidner¹¹⁵, dessen Wert ausserdem noch darin besteht, dass die äusserst wichtigen Verhältnisse der vorhammurapischen städtischen Staatsorganisationen, bei welchen der Übergang von einem Stadtstaat zu einem einheitlichen, nationalen Staat bzw. Reich sich noch nicht vollzogen hat, besonders an dem Beispiele des Staates von Ešnunna erklärt werden¹¹⁶. Als Grundlage dieser Darstellung

Geschichte von Sumer als sichere Grundlage für die Beurteilung der prähistorischen Periode, die nicht selbst sprechen können, wann und von wem sie geschaffen wurden".

¹¹¹ Veröffentlicht unter dem Titel "The Reign of Ibbi-Suen" in JCS VII/2, 36—47.

¹¹² Veröffentlicht als "Remarks on Ibbi Sin's Reign", anschliessend an die vorgehende Studie, JCS VII/2, 48—50.

¹¹³ Vgl. ZA 16, 28—60 ("Zur Liste der älteren Könige von Babylon").

¹¹⁴ Erschienen in ArOr XX, 288—313, unter dem Titel "Zur Chronologie der Geschichte von Larsa bis zum Einfall der Elamiter".

¹¹⁵ Vgl. JfKf II/2 (1952), SS. 127—143 ("Könige von Ešnunna, Mari, Jamhad in altbabylonischen Siegelzylinder-Legenden").

¹¹⁶ Die Sonderstellung von Ešnunna inmitten der amoritischen Staaten in der vorhammurapischen Periode wird von A. Goetze RA 46 (1952), 155—157 ("The Stela AO 2776 of the Louvre") neuerlich betont.

konnte der Vf. die altbabylonischen Siegelzylinder-Legenden auswerten. Es bestätigt sich wiederum die Bedeutung dieser Art des Quellenmaterials für die Klärung von manchen Erscheinungen, für welche andere Quellen entweder überhaupt fehlen oder lange nicht so ergiebig sind¹¹⁷.

Wir können noch eine weitere Quellengruppe erwähnen, die für uns ebenfalls nur eine eher indirekte Bedeutung hat — nämlich die religiösen Texte. Trotzdem wäre es verfehlt, wenn die Keilschriftrechtsforscher diese Quellen ausser Acht lassen wollten. Bereits der Umstand, dass die Religion zur Weltanschauung des altorientalischen Menschen wurde, zeigt, dass manche Erklärung der sozialen Probleme auf dem Gebiete der Religion zu suchen ist. Diese Quellen bieten noch mehr — sie geben uns sogar direkte Antwort auf die Entfaltung der Macht des altorientalischen Herrschers, seiner Aufgabe als Gesetzgebers und seines Verhältnisses zum Volke und sie spiegeln manchmal auch die aussenpolitische Lage wieder. Als Beispiel können wir aus der neuesten Literatur die Aufsätze von A. Falkenstein, welche den sumerischen religiösen Texten¹¹⁸ gewidmet sind, anführen; ebenso müssen wir noch auf das Werk, welches Falkenstein in der Zusammenarbeit mit W. von Soden¹¹⁹ als eine meisterhafte Auswahl der sumerisch-akkadischen religiösen Literatur der breiteren Öffentlichkeit vorgelegt haben, hinweisen. Auch die Einführung des letztgenannten

¹¹⁷ Aus diesem Grund wird der Siegelforschung und sogar der blossen Evidenz von Siegeln ein so lebendiges Interesse geschenkt, wenn auch dieses — gewiss mühevoll — Unternehmen keine unmittelbaren Früchte bringen kann. Trotzdem ist jeder Schritt auf diesem Gebiete sehr verdienstvoll, denn besonders die Quellen dieser Art sind äusserst ausgedehnt, zerstreut in zahlreichen Museen — und Privatsammlungen; vgl. dazu den Bericht von C. H. Gordon (*"Near Eastern Seals and Cuneiform Tablets"*) in The Princeton University Library Chronicle XII, 2 (1951) und XIV, 1 (1952).

¹¹⁸ Vgl. ZA 15, 80—150 und ZA 16, 61—91. Im letzteren ist besonders das Lied des zweiten Herrschers der III. Ur-Dynastie, Šulgi (Sohnes des Ur-Nammu) erwähnt, welches dem Vf. den Anlass gibt, das Thema des das Recht liebenden und das Böse hassenden Herrschers zu erörtern: so treffen wir hier eine Zusammenstellung dieser Thematik nach den Inschriften von Ur-Nammu (vgl. dazu bereits sub B. S. 305 ff.), Šulgi, Išmēdagān, Lipit-Ištar und Enlil-bani. Ferner geben diese Texte weiteres Material für eine neue Überprüfung ihrer event. Einflüsse auf die Bildung der sg. "nichtjuristischen" Bestandteile des CH.

¹¹⁹ Vgl. A. Falkenstein-Von Soden, *Sumerische und akkadische Hymnen und Gebete*, SS. 420 (darunter die Einführung SS. 1—56, Anmerkungen SS. 361—407).

Werkes sei hier erwähnt, wo wir z. B. eine den anthropomorphistischen Vorstellungen entsprechende Schilderung des Verhältnisses der Götter zu den Menschen (diese sind Sklaven der Götter) und der Götter zum König finden (als Verhältnis des Herren zum Verwalter der Liegenschaften bzw. zum Lenker der zur Arbeit verpflichteten Menschen).

Mit Rücksicht darauf, dass diesmal in der Fachliteratur nicht zuviel Interesse den assyrischen Rechtsquellen geschenkt wurde, möchten wir die uns zur Kenntnis gelangten Werke im Rahmen dieses Abschnittes unserer Arbeit erwähnen. Wie wir bereits gesagt haben, umfasst das Standard-Werk von Đjakonov (vgl. oben sub D, S.) auch die assyrischen Gesetzesfragmente; neben der sg. Verfassung der altassyrischen Handelskolonie von Kaneš werden hier die einzelnen Fragmente der sg. mittelassyrischen Gesetze übersetzt, mit den wichtigsten philologischen Erläuterungen versehen und von einem Kommentar (mit einer analogen Stoffdisposition wie bei jenem des CH) begleitet. Wegen Raumangels wollen wir jedoch dieses Werk bei nächster Gelegenheit eingehend behandeln.

Aus den kleineren Beiträgen, welche aus dem assyrischen keilschriftrechtlichen Gebiet schöpfen, wollen wir auf den Aufsatz von M. Davi¹²⁰ hinweisen, welcher sich neben dem § 44 der mittelassyrischen Gesetze (Tafel A) besonders mit der eingehenden Auslegung und Klärung des Frg. G § 2 befasst. Während die erste Bestimmung kaum ohne weiteres auf ein Verfallspfand bezogen werden kann, gewährt die andere Bestimmung bereits einen klaren Beweis dafür, dass ein solches Pfand im mittelassyrischen Rechtskreis bekannt war. Die Regelung strebt darnach, dem Schuldner einen möglichst breiten Schutz zu bieten, indem der Gläubiger verpflichtet wird, im Falle der Säumnis des Schuldners das Pfandobjekt nicht als völlig zu eigenen Gunsten verfallen zu betrachten, sondern die Hyperoche dem Schuldner zurückzuerstatten. Eine entlegene Vorstufe der spätrömischen *lex commissoria* wird deshalb in dieser Einrichtung nicht zu Unrecht erblickt.

¹²⁰ Vgl. BiOr IX 5/6 (1952), SS. 170 ff. ("Eine Bestimmung über das Verfallspfand in den mittelassyrischen Gesetzen").

Inhaltlich hängt dieser Beitrag teilweise mit dem Aufsatz von Hillel A. Fine¹²¹ zusammen, der zwar seinem Hauptstoff nach von zwei mittelassyrischen Adoptionsurkunden handelt, jedoch (im rein formalen Zusammenhang) auch eine Darlehensurkunde (KAJ 70) bringt, wo als Pfand die Frau des Schuldners bestellt wird (vgl. Appendix B des Aufsatzes). Der Darlehensvertrag rechnet nur mit der Rückzahlung des Schuldbetrages samt Zinsen in festgesetzter Frist und verbindet mit der Bezahlung den Loskauf der verpfändeten Frau; es wird jedoch keine Sanktion für den Fall der Nichtbezahlung getroffen. Der Zusammenhang dieser Urkunde mit der zweiten Adoptionsurkunde (KAJ 6) besteht nämlich darin, dass der Vater des Gläubigers in KAJ 70 identisch mit dem Vater des Adoptierenden (sowie auch des leiblichen Vaters des Adoptierten) ist. Den beiden besprochenen Adoptionsurkunden (bei der zweiten wird besonders die Genealogie der Familie von Nur-Kube eingehend erforscht) ist gemeinsam, dass in beiden Fällen der Onkel seinen Neffen adoptiert; es ist jedoch nicht ganz sicher, ob wir auf Grund des zu geringen Materials (der Vf. geht von den fünf bei Ebeling veröffentlichten Adoptionsurkunden aus) solche Fälle für eine allgemeine Praxis („a common practice“) halten können, welche die übrigen, im altbabylonischen Rechtskreise üblichen Adoptionsverhältnisse ausgeschlossen oder wenigstens zu Ausnahmen gemacht hat. Auch die wirtschaftliche Seite des Adoptionsverhältnisses, welche sich durch die Machtübernahme des Adoptierenden gegenüber dem Adoptierten offenbart, woraus sich auch die Verwendung seiner Arbeitskraft ergibt, könnte neben den sakral-kultischen Elementen, die der Vf. hervorhebt, berücksichtigt werden. Der wirtschaftlich-soziale Hintergrund der Adoption ist übrigens auch dem Vf. klar, indem er einerseits direkt die Unterhaltspflicht des Adoptierten gegenüber dem alt gewordenen Adoptierenden erwähnt, andererseits in seiner Parallelziehung zwischen der Onkeladoption und der Leviratsehe.

Schliesslich können wir den Beitrag von R. Follet¹²² erwähnen, welcher neue Gesichtspunkte zur staatspolitischen Bedeutung der Annalen von Salmanassar III. bringt, besonders im Zusammenhang mit der Erforschung der biblischen Geschichte des IX. Jhdts. v. Chr.

¹²¹ Vgl. RA 46 (1952), 205—211 („Two middle-Assyrian Adoption Documents“).

¹²² Erschienen in *Verbum Domini* 30 (1952), 227—233 („Nova quaedam de usu *Annalium Salmaneser III ad historiam biblicam illustrandam*“).

F. Weitere hammurapische Forschungen.

Es wurde schon oben gesagt (vgl. sub D. S. 319), dass das fünfzigjährige Jubiläum der Entdeckung der hammurapischen Stele die sg. hammurapische Literatur mit neuen Werken bereichert hat, von denen wir bereits den zwei Standard-Werken unsere Aufmerksamkeit geschenkt und dieselben abgesondert behandelt haben, damit wir ihrer ausserordentlichen Bedeutung für jeden Keilschriftrechtsforscher und Rechtshistoriker den passenden Ausdruck verleihen können. Damit beabsichtigen wir keineswegs den Wert der zunächst angezeigten Werke herabzusetzen, da sie einerseits mit einem grösseren Kreis von Interessenten rechnen dürfen, andererseits nur vereinzelt Teilproblemen des hammurapischen Rechts- und Wirtschaftslebens gewidmet sind.

Von den ersteren ist vor allem die neue autographierte Ausgabe des Keilschrifttextes des CH zu nennen, welche E. Bergmann besorgt und in der Reihe der *Scripta Pontificii Instituti Biblici* (als Nr 51) im Jahre 1953 herausgegeben hat¹²³. Der lobenswerte Vorteil dieser Ausgabe besteht darin, dass der im Wege des Offsetdruckes hergestellte Text sehr klar und für den Leser bequem geworden ist. Die Edition enthält neben dem eigentlichen Text der Stele, alle bisjetzt bekannten Fragmente (A — W), von denen bei allen ihr Publikationsort angegeben wird; das Fragment W¹²⁴ wird hier zum erstenmal veröffentlicht. Die einzelnen Kolonnen werden jede für sich reproduziert, die Paragraphen werden durchlaufend nummeriert¹²⁵, wobei die Numerierung von Scheil beibehalten wird. Diese neue, gewissenhaft besorgte Edition der Stele kann deshalb als verlässliche Grundlage zu Forschungen im Bereiche der hammurapischen Gesetze dienen¹²⁶.

In demselben Institut sind fast gleichzeitig Theo Bauer's *"Akkadische Lesestücke"*¹²⁷ erschienen, welche wir in diesem Zusammenhang vor allem deshalb erwähnen, weil der Vf. den über-

¹²³ Erschienen als dritte, durch das Päpstliche biblische Institut bereits verwirklichte autographierte Ausgabe unter dem üblichen Titel *"Codex Hammurabi. Textus primigenus"*. SS. 1—52. Roma 1953.

¹²⁴ Sg. Falkenstein's Fragment (BE 35271).

¹²⁵ Die Numerierung erfolgt jedoch nur bei der Autographie der Stele, nicht auch bei den einzelnen Fragmenten des CH.

¹²⁶ Vgl. dazu A. Pohl, *Orientalia* 22, 288.

¹²⁷ Das Werk enthält drei Hefte: I. Keilschrifttexte (SS. I—III, 1—104), II. Zeichenliste und Kommentar (SS. 1—56), III. Glossar (SS. 1—50).

wiegenden Teil des CH in sein Werk — in assyrischer Schrift — aufgenommen hat. Wir finden auf den SS. 17—37 unter der Bezeichnung "Die Gesetze des Codex Hammurabi", die §§ 1—66, aus der Lücke den § 71, ferner die §§ 102—282 und einen kleinen Beleg aus dem Epilog (die ersten 8 Zeilen), während der Prolog völlig ausgelassen wurde. Ungnad's Emendationen hat Bergmann berücksichtigt und durch ein Ausrufezeichen markiert; es handelt sich jedoch keineswegs um eine kritische Textausgabe des CH. Durch die Einreihung der hammurapischen Gesetze an die vorderste Stelle sollte ihre ausserordentliche propaedeutische Bedeutung für die Adepten der Assyriologie ausgedrückt werden, was besonders durch die klassisch-akkadische Sprache der Gesetze bestärkt wird. Erst nachher folgen die literarischen Texte (A. Poesie, B. Zaubertexte, C. Gelegenheitsliteratur) und die Königsinschriften. Der Vf. ist sich bewusst, dass die Textauswahl notwendig subjektiv war; es befremdet nicht, wie der Vf. vielleicht fürchtet, dass einige Texte in seine Lesestücke aufgenommen wurden, es befremdet vielmehr, dass einige Texte nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie — wenigstens in demselben Masse wie die aufgenommenen — zum Hauptbestandteil des akkadischen Schrifttums gehören und ausserdem dem Leser, d. h. dem Anfänger in den assyriologischen Forschungen eine gediegene Einführung in die Kenntnis des babylonisch-assyrischen täglichen Lebens und der sozial-ökonomischen Verhältnisse bieten: wir denken an die Rechts- und Wirtschaftsurkunden sowie auch an die Briefe, also an ein Material, welches quantitativ den grösseren Teil der gesamten keilschriftlichen Überlieferung darstellt und mit welchem jeder, der sich den keilschriftlichen Studien widmen will, früher oder später in Kontakt kommen muss. Eine Erweiterung der nächsten Auflage dieses sehr nützlichen Leitfadens um einen diesem Material bestimmten Druckbogen würde gewiss keine wesentliche Erhöhung der Druckkosten verursachen.

Das II. Heft enthält die Zeichenliste und den Kommentar¹²⁸: so bestätigt im § 47 die Übertragung der Wendung *ul up-pa-as* als "er darf sich nicht ablehnend verhalten" die von Eilers noch

¹²⁸ Die Zeichenliste enthält die Zeichen für Anfänger (SS. 1—2) und die systematischen Zeichenlisten (SS. 3—40). In dem Kommentarteil (SS. 41—56) umfasst der Kommentar zu den Gesetzen des CH die SS. 41—42 und berücksichtigt neben den hauptsächlich orthographischen Eigentümlichkeiten die philologischen Anmerkungen zu einigen Paragraphen (im Ganzen wird zu 46 Paragraphen eine kleinere oder grössere Erläuterung zugefügt).

mit einem Fragezeichen versehenen Übersetzung "so weigert (?) der Feldeigentümer sich nicht"; zum § 58 gibt der Vf. sein Bedenken betreffend der richtigen Bedeutung der Wendung *kannū gamartim ina abullim itahlulu* kund; der Vf. ist der Ansicht, dass es sich gegebenenfalls um irgendwelche Zeichen handelt, welche am Stadttor angebracht waren, durch welche das Abweiden der Saatfelder verboten wurde. Es empfiehlt sich jedoch die neue und zutreffende Erklärung dieser Stelle bei V o n S o d e n, *ArOr* XVII 3/4, 363, nachzuschlagen. Die Gleichstellung *šamallum* = Kommissionär ist wohl nur konventionell gedacht. Richtigerweise erkennt der Vf., dass der § 171 in zwei Gesetze zerfällt. Zum *spr* im § 235, dessen Sinn nach dem Vf. nur erschlossen werden kann, siehe jedoch bereits S a l o n e n, *Nautica*, 24. Ebenso wird im § 267 der Ausdruck *pissatum* nur unter Vorbehalt als "Räude (?)" wiedergegeben. In den Anmerkungen werden auch die Flächen- und Hohlmasse erklärt (nochmals später im Glossar unter den einzelnen Schlagwörtern).

Dem Glossar und dem Eigennamenverzeichnis wird das III. Heft (SS. 1—50) gewidmet. Es ist wohl charakteristisch, dass der Wortschatz und die Redensart des CH sich als massgebende Unterlage des ganzen Glossars ergibt. Gewisse Termini werden mit einer Erklärung, jedoch ohne eigene Übersetzung wiedergegeben¹²⁹, bei manchen wäre wiederum eine Erklärung statt der vorgeschlagenen Übersetzung wünschenswert¹³⁰.

Über die Persönlichkeit und das gesetzgeberische Werk Hammurapi's informiert in populär-wissenschaftlicher Form das nette, im Taschenformat herausgegebene Büchlein des holländischen Orientalisten, H. A. B r o n g e r s "Hammurabi"¹³¹. Es ist natürlich kein Verschulden des Vfs., sondern das Zeichen des allzu schnell anwachsenden Quellenmaterials, wenn wir heute — fünf Jahre nach der Herausgabe seiner Arbeit¹³² — sagen müssen, dass sein Buch

¹²⁹ So z. B. die Termini für die Klosterpriesterinnen (*šugitum* wird überhaupt nicht einbegriffen); *ekallum* im § 32 wird mit dem "Sitz der königlichen Verwaltung" wiedergegeben; für *ibrum* im § 161 wird die Bedeutung als "Mann gleichen Ranges" (unter Vorbehalt) vorgeschlagen; *lipit ili* (§ 266) wird als "(Vieh)-epidemie" übersetzt.

¹³⁰ So z. B. *dekum*, *luputtum*, *ilkum* *ahum* u. a.

¹³¹ Erschienen als 12. Nummer der Serie "Culturhistorische Monografieën (Redacteur: Prof. Ir. R. J. F o r b e s), SS. 148. Den Haag 1949.

¹³² Diese Publikation hat uns erst nach der Zusammenstellung des Manuskriptes erreicht.

in manchen Partien und sogar in den wichtigen Auffassungen bereits veraltet ist. Denn die Veröffentlichung der Korrespondenz von Mari, die Entdeckung der wichtigen vorhammurapischen Gesetzeswerke, die neuen, ersten Versuche um die Festsetzung der hammurapischen Chronologie und schliesslich auch die Veröffentlichung der zweiten Version des Prologes zum CH sowie auch die scharfsinnigen Konjekturen von Nougayrol und Kraus, dies alles verursacht eine strenge Überprüfung des Werkes gerade von diesem Standpunkt des vermehrten oder ins neue Licht gestellten Quellenmaterials¹³³.

Inhaltlich wird die Arbeit (neben der Einleitung) in zehn Kapitel eingeteilt; mehrere Bilder und eine Karte des unteren Mesopotamiens machen dem Leser das Buch interessanter und lebendiger. Ein Verzeichnis der benützten Literatur wird der Arbeit beigefügt. Dem geographisch-ethnographischen Kapitel (I. Land und Volk, SS. 16—22) folgt jenes, welches der historischen Übersicht der vorhammurapischen Epoche gewidmet wird (II. Historisch überblick, SS. 23—38)¹³⁴; hier wird vor allem die Tätigkeit von Urukagina (welcher durch seine Reformen als Vorbild Hammurapis bezeichnet wird) und Sargon von Akkad, dem eine verhältnismässig ausführliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, geschildert, indem der Vf. ihn wegen Auflösung der "Kleinstaaterei" und der Gründung eines Weltreiches als ersten Staatsmann der mesopotamischen Geschichte charakterisiert. Viel weniger wird die wichtige Epoche der III. Ur-Dynastie besprochen, deren Gründer, Ur-Nammu, in seiner rechtsschöpferischen Eigenschaft erst neuerlich bekannt geworden ist. Ähnlicherweise wird Lipit Ištar von Isin überhaupt nicht erwähnt. Das Kapitel wird mit der Amoriteninvasion abgeschlossen; auch hier könnte der Vf. in der nächsten Auflage die weitgehenden Einflüsse dieser Invasion genauer schildern, besonders an dem Beispiel von Ešnunna, mit einem neuentwickelten Wirtschaftsleben, welches von einer regen gesetzgeberischen Tätigkeit begleitet wurde (Bilalama).

¹³³ Verschiedene Verbesserungen wurden inzwischen in den bereits veröffentlichten Besprechungen dieses Werkes vorgeschlagen: vgl. J. Van Dijk, *BiOr* IX, 122 f.; J. Laessøe, *OLZ* 48/8, Sp. 358 ff.

¹³⁴ Als Ausgangspunkt für die historische Epoche der mesopotamischen Geschichte führt der Vf. das von Hrozný festgesetzte Jahr 2700 v. Chr. an (Beginn der I. Dynastie von Ur).

Mit dem dritten Kapitel (Hammurabi reformator, SS. 39—53) beginnt die Charakteristik der eigentlichen Persönlichkeit und des Werkes Hammurapis. Der Vf. zieht einen Vergleich zwischen ihm und Sargon von Akkad, wobei er ausdrücklich sagt, dass die Expansionsaspirationen eines "empire-builder", welche sich bei dem letzten äusserten, Hammurapi niemals besass. In Wirklichkeit waren beide Herrscher Begründer von grossen Reichen und durch kriegerische Leistungen haben sich beide berühmt gemacht. Der Unterschied lag vielleicht eher in der Methode und Taktik, durch welche Hammurapi die besiegten Gegner behandelte. Die reformatorische Tätigkeit beurteilt der Vf. einerseits nach dem hammurapischen Gesetzeswerk, wo er vor allem in der Proklamation Hammurapi's (im Prolog) die massgebende Quelle für den Inhalt dieser Reformen sucht, wenn er auch die Zweifel, welche Eilers über den praktischen Wert dieses Gesetzeswerkes seiner Zeit geäussert hat, nicht ausser Acht lässt. Um dieses Problem eingehend anzugreifen, müsste der Vf. den populär-wissenschaftlichen Charakter seiner Arbeit weit überschreiten. Die andere Serie von hammurapischen Reformen wird auf dem Gebiete der Religionspolitik¹³⁵ verfolgt, welche sich äusserlich durch die Einsetzung Marduk's zum Reichsgott von Babylon und zum *auctor spiritualis* des Gesetzeswerkes offenbarte. Ferner (Kap. V.: De inrichting van de staat, SS. 54—65) wird vor allem die Administrative dargestellt, es wird von dem *rabianum* als Haupt der Stadtverwaltung gesprochen¹³⁶; auch die Organisation des Handels (*kārum* — Handelskammer, *akil tamqāri* — Sekretär der Kaufleute), das Steuerwesen, der Missbrauch der Amtsgewalt, das Verhältnis zur Hierarchie, dies alles wird an zahlreichen Belegen aus der Korrespondenz Hammurapi's an seinen Statthalter Siniddinam in Larsa dargelegt. Auch das hammurapische Militärwesen wird dem Leser näher gebracht, indem die bisjetzt viel umstrittenen Termini wie z. B. *rēdum*, *bā'irum*, *dekum* und *labuttum* als Grenadier, Jäger, Unteroffizier und Offizier wiedergegeben werden. Auch die Soldatenfürsorge wird durch die volle Übersetzung der betreffenden Bestimmungen des CH dargestellt.

Verhältnismässig wenig Raum wird der Hauptleistung Hammurapi's, seinen Gesetzen, zugeteilt (vgl. V. Recht en gerechtigheid,

¹³⁵ Es wird auch eine Parallele mit dem ägyptischen Amenophis IV. angeführt.

¹³⁶ Das Problem einer kollektiven Dorf- bzw. Ortsgemeinschaft (*občina*) wird hier nicht berührt.

SS. 66—78): es werden hier die Namen einiger vorhammurapischer Gesetzgeber (Urukagina, Ur-Nammu, Lipit-Ištar und Sumula'el) sowie auch die Serie *ana ittišu* und die sumerischen Familiengesetze erwähnt. Nach der kurzen Beschreibung der Stele wird das Ziel der Gesetze nach den bekannten Worten des Epilogs, die hier in extenso übersetzt werden, angegeben. Vom Gesetzeswerk sagt der Vf., dass es von kultischen Bestandteilen frei ist, dass es einen rein sozialen Charakter besitzt und einen beinahe modernen Eindruck macht. In allen Richtungen wäre jedoch eine gewisse Einschränkung wünschenswert, denn die Gesetze Hammurapi's sind bekanntlich weder von irgendwelchen sakralen Elementen frei (z. B. der Eid, die Ordalien; dem Tempel werden auch gewisse Aufgaben zugeteilt) noch kann man von einem rein sozialen Charakter sprechen, solange die Fürsorge und der Schutz des Gesetzgebers vor allem den Mitgliedern der herrschenden Klasse gilt. Es ist gewiss wahr, dass die Gesetze Hammurapi's manche Fortschrittsmerkmale enthalten, welche erst durch das Justinianische Gesetzeswerk überholt waren, doch können wir lange nicht den CH als "beinahe modern" charakterisieren. Ferner wird eine kursorische Inhaltsangabe der einzelnen Gesetzesgruppen in einer knappen Übersicht dargelegt.

Kurz wollen wir noch den Inhalt der übrigen Kapitel angeben: VI. Handel und Verkehr (SS. 79—91), wo die Preis- und Lohnverhältnisse, der Waren- und Arbeitsmarkt und das Vertragswesen (darunter auch eine Erklärung des § 7 CH) geschildert werden. Es folgen Kap. VII.: Ackerbau und Viehzucht (SS. 92—106), VIII.: Priesterschaft und Kultus (SS. 107—119) mit verhältnismässig sehr detaillierten Angaben über die verschiedensten Würdenträger der altbabylonischen Priesterschaft sowie auch über die einzelnen Stufen der Kloster- und Tempelpriesterinnen, über die Gebete und das Opferwesen, über die Feste usw. Der Wissenschaft und Kunst wird das IX. Kap. (SS. 120—133) und dem Gesellschaftsleben das letzte Kapitel (SS. 134—146) gewidmet. Gerade die letzten Seiten des Opuskels bringen uns einerseits den Überblick des Klassencharakters der altbabylonischen Epoche¹³⁷, andererseits wird hier auch das Familienleben und die Ehe (darunter auch das Ehegüterrecht) geschildert.

¹³⁷ *Awēlum* wird als "Offizier und schwerbewaffneter Rekrut", *muškēnum* als "leichtbewaffneter und Trossknecht" dargestellt (S. 135 f.).

Ein mehrseitiges Bild der babylonischen Gesellschaft nach den Antithesen geschildert, wie sich diese aus den Dokumenten der hammurapischen Zeit ergeben, bietet die Studie von C. H. Gordon *"Stratification of Society in Hammurabi's Code"*¹³⁸. Mit dem Begriff der Antithese will der Vf. auch die Differenzierung der babylonischen Bevölkerung nach drei sozialen Klassen und ihre verschiedensten Berufskategorien bezeichnen. Als erste Antithese stellt der Vf. jene zwischen der Regierung und dem Volke dar (I. Government vs. People). Die Zentralregierung heisst entweder "König" oder "Palast", die Lokalregierung¹³⁹ erblickt der Vf. im Stadttempel (als ein Überrest der sumerischen Stadtstaaten) und erwähnt auch die Haftung dieser Lokalregierung im Falle der §§ 23 — 24 CH (Ersatzpflicht im Falle des Raubüberfalles bzw. Raubmordes innerhalb des städtischen Territoriums — richtigerweise des *občina*-Territoriums — bzw. Verpflichtung des Lokaltempels zur Auslösung des mittellosen Angehörigen aus der Gefangenschaft gemäss § 32 CH).

Zusammenfassend betont der Vf., dass das Volk, trotz der Versicherungen des Gesetzgebers, keine Erleichterung in seiner schwierigen Lage gefunden hat; der durch den Gott bevollmächtigte König herrschte über das Volk nach den von Gott gegebenen Gesetzen, sodass der König immer im Rechte war — so schildert der Vf. die ganze altbabylonische Regierungstheorie. Beim König konnte nur um Gnade angesucht werden, seine Entscheidung war sonst unanfechtbar. Ähnliche Gedanken äussert der Vf. auch im II. Kap. (Clergy vs. Laity), wo er zeigt, dass trotz der ostentativen Versicherung der Gesetze der wirksame Schutz nicht den breiten Volksmassen, sondern dem Palast und dem Tempel (also der Zentral- und Lokalregierung) zuerkannt wird, wie es sich z. B. aus den Bestimmungen über den Diebstahl (§§ 6—8) deutlich ergibt. In diesem Kapitel macht der Vf. darauf aufmerksam, dass die Gesetze Hammurapi's nirgends die Stellung der vielen Kategorien der Priester regeln, weil sie offenbar durch das Gewohnheitsrecht genügend klargemacht war; dagegen wird die Stellung und der Rechtsschutz der Klosterpriesterinnen in vielen Richtungen mit Rücksicht auf verschiedene Kategorien dieser Frauen geregelt.

¹³⁸ Erschienen in *The Joshua Starr Memorial Volume* (Jewish Social Studies, Publ. Vol. 5, 1953).

¹³⁹ Auch hier wird keine Organisation einer Ortsgemeinschaft (*občina*) zum Ausdruck gebracht.

Eine weitere, vom Gesetzgeber bevorzugte Kategorie war das Heer, welchem Hammurapi seine Erfolge und sein Reich verdankte. Aus diesem Grunde lag ihm besonders am Herzen, die Disziplin sowie auch die moralische und wirtschaftliche Sicherheit der Soldaten aufrechtzuerhalten. Der Vf. belegt dieses Streben — im III. Kap. (Military vs. Civilian) — durch die gesetzlichen Bestimmungen, u. a. auch durch jene des § 32 CH, nach welchem die Auslösung der Gefangenen dadurch erleichtert wurde, dass der *tamkarum*¹⁴⁰, welcher dazu während seiner Auslandsreise eigene Mittel aufgewandt hat, im Falle der Vermögenslosigkeit der Gefangenen die Vergütung seiner Spesen aus der Regierungskasse bekommt.

Im IV. Kapitel (Occupational Stratification) werden die meisten Berufe, welchen man im CH begegnet, behandelt; dabei macht der Vf. aufmerksam, dass die Bevorzugung der ansässigen Bevölkerung gegenüber den Hirten und Schäfern sich in zahlreichen Bestimmungen des CH offenbarte. Auch die Stellung der Frau im Arbeitsprozess wird berührt. Die meisten Kontraste bietet das Obligationsverhältnis, aus welchem der Vf. jenes zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie dem Gläubiger und Schuldner hervorhebt (V. Employer-Creditor vs. Employee-Debtor). Hier werden einerseits die Verpflichtungen des Pächters gegenüber dem Feldeigentümer bzw. des letzteren gegenüber dem Gläubiger, andererseits die Stellung der Parteien im Gesellschaftsvertrag und das Verhältnis des *tamkarum* zu *šamallum* nach den Unterschieden, welche sich aus der Vertragsstellung der Parteien ergeben, berücksichtigt.

Die schärfsten Unterschiede sucht der Vf. in dem ganz deutlichen Klassencharakter des CH (VI. Social Classes), welcher der Differenzierung der altbabylonischen Gesellschaft völlig entsprach¹⁴¹. So verfolgt der Vf. die Vorschriften über die Belohnung und Haftung des Arztes, welche sich nach der Klassenzugehörigkeit des Patienten richtete, die Strafen für die körperlichen Verletzungen bzw. Tötung, deren Höhe ebenfalls von der Klassenzugehörigkeit der Opfer abhängig waren. Im § 117 erblickt der Vf. eine Bevorzugung der Freigeborenen, zu deren Gunsten die Schuldknecht-

¹⁴⁰ Der Vf. gibt dem *tamkarum* (=the traveling merchant) das Praedikat "minister — without-portfolio".

¹⁴¹ Es befremdet etwas die archaisierende Übersetzung von *awilum* als "patrician" und *muškēnum* als "plebeian".

schaft auf drei Jahre beschränkt wurde. Nähere Aufmerksamkeit wird auch den Sklaven geschenkt.

Schliesslich erwähnt der Vf. noch eine Auseinandersetzung in der altbabylonischen Gesellschaft und zwar im Verhältnis der Eingeborenen zu den Fremden (VII. Native vs. Alien). Dabei gibt er zu, dass wohl der CH diese Alternative nicht dermassen berücksichtigt, wie sie sonst im praktischen Rechts- und Geschäftsverkehr zum Ausdruck kommen musste¹⁴². Die einzigen Bestimmungen des CH, welche diese Angelegenheit berühren, sind die §§ 280—281, wo die einheimischen und fremden Sklaven unterschieden werden.

Ein Teilproblem der hammurapischen Gesetze liegt dem Beitrag von J. J. Rabinowitz "Section 7 of the Code of Hammurapi Light Proposition in the Talmud" zugrunde¹⁴³. Der Vf. (in Übereinstimmung mit dem Standpunkt von G. Boyer¹⁴⁴) hält den *mār awīlim* im § 7 CH für einen Unmündigen (*minor*) und dem Verbote des formalen Kauf- bzw. Verwahrungsvertrages mit dem *mār awīlim* (bzw. mit dem *wardum*) stellt er eine Parallele des babylonischen Talmuds, Baba Bathra, 51b, gegenüber¹⁴⁵.

Zum Schluss dieser Abteilung unserer Übersicht wollen wir noch den gut fundierten Beitrag von M. B. Rowton "Tuppu and the Date of Hammurabi"¹⁴⁶ erwähnen, welcher den Datierungsproblemen der hammurapischen Periode gewidmet ist und eine nützliche Fortsetzung und Ausarbeitung der Studie von B. Landsberger (INES VIII, 265 f.) darstellt.

G. Zum neu- und spätbabylonischen Recht.

Wir haben bereits im letzten Bericht¹⁴⁷ auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche für den Keilschriftrechtsforscher auch die Briefe, d.h. die Privat- ebenso wie die öffentliche Korrespondenz, haben. Nicht selten gewinnt man gerade aus diesen Quellen beachtens-

¹⁴² Die Korrespondenz von Mari scheint in dieser Richtung viel ergiebiger zu werden.

¹⁴³ So nach dem englischen Resumé des neuhebräisch veröffentlichten Originals in *BIES* XVI 3/4 (1951), SS. 26 ff. (Resumé auf der S. VI.).

¹⁴⁴ Vgl. darüber unseren Bericht in *ArOr* XVIII/4, S. 362.

¹⁴⁵ Jedoch mit der wichtigen Abweichung, dass sich das Verbot hier nur auf den Verwahrungsvertrag bezieht, ihn jedoch schlechthin verbietet, wenn als Deponenten die Ehefrau, die Sklaven oder die Kinder erscheinen.

¹⁴⁶ Vgl. *INES* X, SS. 184—204.

¹⁴⁷ Vgl. *JJP* VI, S. 178.

werte und sogar einzigartige Belege über die Wirtschaftsverhältnisse und die sozialen Beziehungen in solchen Einzelheiten, welche in den der Typisierung unterliegenden Geschäftsurkunden kaum zu finden sind. Dieser Umstand macht jedoch das Verständnis der keilschriftlichen Briefliteratur sehr schwierig und sämtliche Hilfsmaterialien, welche uns dieselbe verständlicher machen können, sind äusserst wünschenswert. Sie ermöglichen eine zuverlässige Benützung dieser Quellen, welche demjenigen, der mit ihnen arbeiten will, eine riesige Arbeit ersparen und manche anregende und aufschlussreiche Anlässe zu weiteren Studien bieten.

Zu solchen Werken ist neuestens das von dem bekannten Spezialisten im Bereiche der neu- und spätbabylonischen Keilschriftquellen, E. Ebeling, zusammengestellte "*Glossar zu den neubabylonischen Briefen*"¹⁴⁸, mit vollem Recht zu rechnen. Wir gewinnen mit diesem Glossar eine durchaus gewissenhafte Arbeit, der nicht nur der riesige Wortschatz der beiden Ebelingschen Publikationen der neubabylonischen Briefe¹⁴⁹ zu Grunde liegt, sondern welche sich noch auf weiteres, in zahlreichen Publikationen enthaltenes neubabylonisches Material erstreckt¹⁵⁰. Ausserhalb der 272 Seiten, welche sich durch eine klare Zusammenfassung der einzelnen Stichwörter und geeigneter Abkürzungen kennzeichnen, finden wir noch den Anhang (SS. 258—263), wo fünf weitere neubabylonische Briefe in Transkription und Übersetzung publiziert werden, denen noch ein nachträgliches Glossar (SS. 264—268) folgt.

Von demselben Vf. können wir noch eine bemerkenswerte Studie anführen¹⁵¹, welche eine neue¹⁵² Bearbeitung eines neubabylonischen Vertrages enthält. Sie bringt nicht nur vom rechtshisto-

¹⁴⁸ Erschienen in den Sitzungsberichten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Klasse. Jahrgang 1953. Heft 1. Veröffentlichungen der Kommission zur Erschliessung von Keilschrifttexten, Serie C/1. Stück.

¹⁴⁹ Vgl. seine "*Neubabylonische Briefe aus Uruk (1930—1934)*" und "*Neubabylonische Briefe (1949)*".

¹⁵⁰ Zum Verzeichnis des bearbeiteten Quellenmaterials nach den einzelnen Publikationen vgl. S. XII f.

¹⁵¹ Veröffentlicht unter dem Titel "*Die Rüstung eines babylonischen Panzerreiters nach einem Verträge aus der Zeit Darius II.*" in ZA NF 16 (1952), SS. 203—213.

¹⁵² Der erste Herausgeber und Bearbeiter dieses Textes war H. F. Lutz (im 9. Band der University of California Publications in Semitic Philology, No. 3, SS. 269—277). Die neue Bearbeitung weicht von dieser in vielen Punkten wesentlich ab.

rischen, sondern auch wirtschaftlich- und kulturhistorischen Standpunkt interessante Beobachtungen. Im Vordergrund ihrer Aufmerksamkeit steht ein Kontrakt aus der Zeit Darius II., durch welchen Rîmût-Ninurta, Sohn des berühmten babylonischen Grossunternehmers Murašu, seine Dienstpflicht auf den anderen Kontrahenten, Gadaljâma, überträgt, wobei der letztere dafür das mit der Dienstverpflichtung belastete Grundstück (*bit sisi*) samt Pferd, Ausrüstung und 1 Mine Silber an Zehrgeld zur Bewirtschaftung übernimmt; er verpflichtet sich auch gleichzeitig, bei Aufgebot durch den König nach Uruk mit gesatteltem Pferd und der Waffenausrüstung eines Panzerreiters (die einzelnen Bestandteile dieser Ausrüstung unterstellt der Vf. eben einer eingehenden Untersuchung) sowie mit anderen Spezialwaffen zu ziehen. Gadaljâma verpflichtet sich weiter, dass er sich bei der zuständigen Dienststelle in Uruk melden und die amtliche Bestätigung darüber dem Rîmût-Ninurta (als Beweis für seine Pflichterfüllung) übergeben wird.

Diese Studie hat u.a. gezeigt, dass man kaum die Neubabylonische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte verfolgen kann, ohne den Namen der einflussreichen Murašu-Familie zu erwähnen. Das Verdienst an der Bearbeitung und der Herausgabe des riesigen Geschäftsarchives dieser Familie gehört dem französischen Assyriologen G. Cardascia, dessen grundlegende Arbeit über die Archive der Murašu-Familie¹⁵³ bereits Gegenstand unseres vorgehenden Berichtes¹⁵⁴ war.

Dem Einzelproblem — dem Mietsvertrage, der gerade in der Geschäftstätigkeit dieser Familie eine wirtschaftlich so wichtige Rolle spielte, ist der Aufsatz desselben Vfs. "*Le contrat de bail en Basse-Mésopotamie à l'époque perse*"¹⁵⁵ gewidmet. Die Mitglieder dieser Familie erscheinen als Grossunternehmer und Vermittler zwischen den Latifundisten und den einzelnen Bauern, wodurch sich also ein Aftermietverhältnis entwickelt. Einer besonderen Aufmerksamkeit wird dabei die Bewirtschaftung von Dattelpalmengärten unterzogen. Ausserdem beschäftigt sich der Vf. mit dem allgemeinen Charakter des Neubabylonischen Mietsvertrages, indem er besonders auf jene Fälle hinweist, wo dieser kaum als ein

¹⁵³ Vgl. G. Cardascia, *Les archives des Murašu. Une famille d'hommes d'affaires babyloniens à l'époque perse.*

¹⁵⁴ Vgl. *JJP* VI., S. 179.

¹⁵⁵ Veröffentlicht in *AHDO+RIDA* I (1952), SS. 13—18.

Realvertrag aufgefasst werden kann. Auch das Bedürfnis der Schriftform wird nicht aufgestellt, was der Vf. mehreren Mietsverträgen entnimmt, die erst eine längere Zeit nach dem Beginn des Mietsverhältnisses in schriftlicher Form ausgefertigt wurden.

Zum Schluss sei noch auf drei Besprechungen hingewiesen, welche die eminente Wichtigkeit des Werkes von M. S a n N i c o l ò "*Babylonische Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und 7. Jahrhunderts v. Chr.*"¹⁵⁶ bestätigen. Neben der allgemeinen Besprechung dieses Werkes von G. F u r l a n i¹⁵⁷ ist jene von F. R. K r a u s¹⁵⁸ anzuführen; die letztere stellt eine eingehende Analyse der Arbeit von S a n N i c o l ò dar. Die Einwendung des Rezensenten gegen die Einteilung des herausgegebenen Materials ist wohl nicht berechtigt, denn die aus dem Titel der Arbeit sich ergebende Zeitbeschränkung des Stoffes ist nur rein formal und kein anderer als der Vf. selbst hat die Einheitlichkeit der neubabylonischen Rechtsperiode und des gesamten neubabylonischen Rechtsmaterials mit ganz besonderem Nachdruck betont¹⁵⁹. Die dritte Besprechung, welche dieses Werk vom rechtshistorischen Standpunkt bewertet, stammt vom W. E i l e r s¹⁶⁰. Erst während des Druckes ist mir auch die weitere Besprechung, welche von A. F a l k e n s t e i n stammt, bekannt geworden¹⁶¹.

[Praha]

Josef Klíma

NB. Die Kapiteln H. und I. dieser Übersicht werden mit Rücksicht auf ihren grossen Umfang erst im Rahmen der künftigen Fortsetzung dieser Rubrik (im JJP IX.) bearbeitet werden. Dieser Umstand ermöglicht uns auch, die in allernächster Zeit zu erwartenden Publikationen besonders aus den Randgebieten des Keilschriftrechts (Mari, Ras Šamra) unter einem zu berücksichtigen.

¹⁵⁶ Vgl. dazu JJP VI, S. 178.

¹⁵⁷ Veröffentlicht in SDHJ XVIII (1952), S. 278 f.

¹⁵⁸ Veröffentlicht in OLZ 1953, No. 5/6, Sp. 232 ff.

¹⁵⁹ Vgl. *Orientalia* 19, S. 218¹.

¹⁶⁰ Vgl. Deutsche Literaturzeitung 74/11 Sp. 689 ff.

¹⁶¹ Vgl. S.Z. 70, 405 ff.